

Pflichtveröffentlichung
gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

home24 SE

Otto-Ostrowski-Straße 3, 10249 Berlin, Deutschland,

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot)

der

RAS Beteiligungs GmbH

Kelsenstraße 9, 1030 Wien, Österreich,

und der

LSW GmbH

Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich,

und der

SGW-Immo-GmbH

Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich,

an die

Aktionäre der home24 SE

vom 28. Juli 2023

home24-Aktien: ISIN DE000A14KEB5
Eingereichte home24-Aktien: ISIN DE000A32VPF1

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	1
1.	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.	Tatsachengrundlage.....	2
3.	Stellungnahme des SE-Betriebsrats der home24	3
4.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots	3
5.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die home24-Aktionäre	4
II.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR HOME24 UND ZUM HOME24-KONZERN	6
1.	Rechtliche Grundlagen der home24.....	6
2.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	7
3.	Kapitalstruktur der home24	7
3.1.	Grundkapital	7
3.2.	Genehmigtes Kapital 2015/III	7
3.3.	Genehmigtes Kapital 2023.....	8
3.4.	Bedingtes Kapital 2019.....	9
3.5.	Bedingtes Kapital 2020.....	10
3.6.	Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.....	11
3.7.	Beteiligung der home24 an der Mobly S.A.	11
4.	Aktionärsstruktur der home24.....	11
5.	Struktur und Geschäftstätigkeit der home24-Gruppe	12
6.	Geschäftsentwicklung, Bilanzsumme und ausgewählte Finanzkennzahlen	13
7.	Mit der home24 gemeinsam handelnde Personen.....	13
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN BIETERINNEN	14
1.	Konsortialvereinbarung zwischen den Bieterinnen.....	14
2.	Übernahmeangebot.....	14
3.	Allgemeine Informationen zu Bieterin 1.....	15
3.1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin 1.....	15
3.2.	Gesellschafter der Bieterin 1.....	15
3.3.	Kontrolle über die Bieterin 1	16
3.4.	Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen	16
3.5.	Gegenwärtig von der Bieterin 1 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	17
3.6.	Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 1	17
4.	Allgemeine Informationen zu Bieterin 2.....	18
4.1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin 2.....	18
4.2.	Gesellschafter der Bieterin 2.....	18
4.3.	Kontrolle über die Bieterin 2	18
4.4.	Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen	18

4.5.	Gegenwärtig von der Bieterin 2 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	19
4.6.	Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 2.....	20
5.	Allgemeine Informationen zu Bieterin 3.....	20
5.1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin 3.....	20
5.2.	Gesellschafter der Bieterin 3.....	21
5.3.	Kontrolle über die Bieterin 3	21
5.4.	Mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Personen	21
5.5.	Gegenwärtig von der Bieterin 3 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	21
5.6.	Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 3.....	22
6.	Allgemeine Informationen zu der XXXLutz-Gruppe.....	22
IV.	DELISTING-VEREINBARUNG	23
1.	Verpflichtung zum Angebot.....	23
2.	Unterstützung des Angebots und des Delistings durch die Gesellschaft.....	23
3.	Finanzielle Unterstützung der Gesellschaft durch XXXLutz und die Bieterinnen	24
4.	Laufzeit und Kündigung	24
V.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	25
1.	Durchführung des Angebots	25
2.	Angebotsankündigungen.....	25
3.	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	25
4.	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	25
5.	Wesentlicher Inhalt des Angebots	26
5.1.	Gegenstand des Angebots und Angebotsgegenleistung.....	26
5.2.	Annahmefrist	26
5.3.	Vollzugsbedingungen	27
5.4.	Börsenhandel mit Eingereichten home24-Aktien	27
5.5.	Anwendbares Recht	27
5.6.	Veröffentlichungen	27
6.	Finanzierung des Angebots	28
6.1.	Maximale Gegenleistung	28
6.2.	Finanzierungsmaßnahmen	29
6.3.	Finanzierungsbestätigung	29
6.4.	Würdigung der von den Bieterinnen getroffenen Finanzierungsmaßnahmen	29
7.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	30
VI.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	31
1.	Gesetzlicher Mindestpreis.....	31
2.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	32
2.1.	Prämie gegenüber historischen Aktienkursen je home24-Aktie.....	32

2.2.	Prämie gegenüber Durchschnitt der Kursziele von Analysten	33
2.3.	Annahmequote des Übernahmeangebots	34
2.4.	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	34
VII.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERINNEN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ZUSAMMENSCHLUSSES	35
1.	Absichten der Bieterinnen.....	35
1.1.	Delisting.....	35
1.2.	Marken und Gesellschaftsstruktur	36
1.3.	Sitz und Standorte	36
1.4.	Künftige Finanzierung	36
1.5.	Corporate Governance	37
1.6.	Mitarbeiter	37
1.7.	Beabsichtigter <i>Squeeze-Out</i>	38
2.	Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die home24 und zu den von den Bieterinnen verfolgten Zielen	38
2.1.	Delisting.....	38
2.2.	Absichten der Bieterinnen im Übrigen	38
VIII.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HOME24-AKTIONÄRE	40
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	40
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	41
IX.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	44
X.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER HOME24.....	45
1.	Abfindung des LTIP	45
2.	Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung seiner Geschäftsstrategie	45
3.	Vertretung der Bieterinnen und von XXXLutz im Aufsichtsrat.....	45
4.	Keine sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.....	45
XI.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN.....	46
XII.	EMPFEHLUNG.....	47

DEFINITIONEN

<p style="text-align: center;">A</p> <p>AktG..... 8</p> <p>Angebot 1</p> <p>Angebotsankündigung 17</p> <p>Angebotsgegenleistung 1</p> <p>Angebotspreis 1</p> <p>Angebotsunterlage 1</p> <p>Ankündigung des Übernahmeangebots 32</p> <p>Annahmefrist..... 26</p> <p>Aufsichtsrat 1</p> <p style="text-align: center;">B</p> <p>BaFin 1</p> <p>BCA 35</p> <p>Bedingtes Kapital 2019 9</p> <p>Bedingtes Kapital 2020 10</p> <p>Bieterin 1..... 1</p> <p>Bieterin 2..... 1</p> <p>Bieterin 3..... 1</p> <p>Bieterinnen..... 1</p> <p>BörsG 1</p> <p>Butlers 13</p> <p style="text-align: center;">D</p> <p>Delisting 23</p> <p>Delisting-Antrag..... 24</p> <p>Delisting-Erwerbsangebot 23</p> <p>Delisting-Vereinbarung 23</p> <p style="text-align: center;">E</p> <p>Eingereichte home24-Aktien..... 14</p> <p>EUR 2</p> <p>Euro 2</p> <p>Exchange Act 4</p> <p style="text-align: center;">F</p> <p>Firmenbuch 15</p> <p style="text-align: center;">G</p> <p>Gegenleistung 1</p> <p>Genehmigtes Kapital 2015/III..... 7</p> <p>Genehmigtes Kapital 2023 8</p>	<p>Gesellschaft..... 1</p> <p style="text-align: center;">H</p> <p>home24..... 1</p> <p>home24-Aktie 1</p> <p>home24-Aktien 1</p> <p>home24-Aktionär 1</p> <p>home24-Aktionäre 1</p> <p>home24-Gruppe 1</p> <p style="text-align: center;">K</p> <p>Konkurrierendes Angebot 26</p> <p>Konsortialvereinbarung 14</p> <p style="text-align: center;">L</p> <p>LTIP 9</p> <p style="text-align: center;">M</p> <p>Maximaler Finanzierungsbedarf..... 28</p> <p>Mobly 6</p> <p style="text-align: center;">S</p> <p>Sechsmonatsdurchschnittskurs 31</p> <p>Stellungnahme..... 2</p> <p style="text-align: center;">U</p> <p>Übernahmeangebot..... 14</p> <p>US-Aktionäre 5</p> <p style="text-align: center;">V</p> <p>Virtuelles Optionsprogramm..... 7</p> <p>Vorstand 1</p> <p style="text-align: center;">W</p> <p>Weiteren home24-Aktien 28</p> <p>WpHG..... 7</p> <p>WpÜG 1</p> <p>WpÜG-AngebotsVO..... 23</p> <p style="text-align: center;">X</p> <p>XETRA 6</p> <p>XXXLutz..... 15</p>
--	--

XXXLutz-Gruppe 15

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die RAS Beteiligungs GmbH mit Sitz in Wien, Österreich, (die „**Bieterin 1**“), die LSW GmbH mit Sitz in Wels, Österreich, („**Bieterin 2**“) sowie die SGW-Immo-GmbH mit Sitz in Wels, Österreich, (die „**Bieterin 3**“ und zusammen mit der Bieterin 1 und der Bieterin 2, die „**Bieterinnen**“) haben am 28. Juli 2023 nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der home24 SE mit Sitz in Berlin („**home24**“ oder die „**Gesellschaft**“; zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften die „**home24-Gruppe**“, die Aktionäre der home24, die „**home24-Aktionäre**“, einzeln ein „**home24-Aktionär**“) zum Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von den Bieterinnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag der home24 (ISIN DE000A14KEB5), jede Aktie mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital der home24 von EUR 1,00 (die „**home24-Aktien**“ und einzeln die „**home24-Aktie**“), einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, veröffentlicht. Die Bieterinnen bieten als Gegenleistung (die „**Angebotsgegenleistung**“, „**Gegenleistung**“ oder „**Angebotspreis**“) im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG EUR 7,50 in bar je zur Annahme eingereicherter home24-Aktie.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der home24 (der „**Vorstand**“) durch die Bieterinnen am 28. Juli 2023 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am gleichen Tag dem Aufsichtsrat der home24 (der „**Aufsichtsrat**“) und dem SE-Betriebsrat der home24 zugeleitet. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 gestattet.

Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntgabe im Internet unter www.xxxlutz-offer.com veröffentlicht. Außerdem wird sie nach Angabe der Bieterinnen bei der UniCredit Bank AG, MAC2RT, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E-Mail an tender-offer@unicredit.de), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. In gleicher Weise haben die Bieterinnen nach ihren Angaben eine unverbindliche englische Übersetzung zur Verfügung gestellt, die im Internet unter www.xxxlutz-offer.com veröffentlicht ist. Die Mitteilung der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, und der Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurde am 28. Juli 2023 per Hinweisbekanntmachungen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Jeder home24-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner home24-Aktien er das Angebot annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage (und nicht verpflichtet) sind, zu überprüfen, ob die home24-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen (siehe hierzu auch Abschnitt V.4 dieser Stellungnahme), sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben das Angebot der Bieterinnen sorgfältig geprüft und geben dazu die vorliegende gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG („**Stellungnahme**“) ab. Der Vorstand hat diese Stellungnahme am 28. Juli 2023 einstimmig beschlossen. Der Aufsichtsrat hat diese Stellungnahme am 28. Juli 2023, unter Enthaltung der Aufsichtsratsmitglieder Herr Matthias Ley und Frau Nikola Seifert sowie entschuldigter Abwesenheit von Herrn Michael Seifert, beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. **Rechtliche Grundlagen**

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Angebot und zu jeder seiner Änderungen abzugeben.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der home24 gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die home24, die Arbeitnehmer der home24 und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der home24, (iii) die von einem Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats der home24, soweit sie Inhaber von Aktien der home24 sind, das Angebot anzunehmen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

Die home24-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme auf Informationen basiert, die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied der home24 zur Verfügung stehen. Sie geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Annahmen wieder, die sich nach Veröffentlichung der Stellungnahme ändern können. Informationen, Meinungen, Bewertungen, Erwartungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen in dieser Stellungnahme basieren, soweit nicht anders dargelegt, auf der am 28. Juli 2023 veröffentlichten Angebotsunterlage oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen oder sind daraus abgeleitet. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht in der Lage, (i) die Richtigkeit der in der Angebotsunterlage dargelegten Meinungen und Absichten der Bieterinnen zu bewerten oder (ii) die Umsetzung dieser Absichten der Bieterinnen zu beeinflussen.

2. **Tatsachengrundlage**

Zeitangaben in dieser Stellungnahme erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in der in Frankfurt am Main jeweils geltenden Ortszeit. Die Währungsbezeichnung „**EUR**“ oder „**Euro**“ bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union. Soweit Begriffe wie „zu diesem Zeitpunkt“, „zu diesem Datum“, „derzeit“, „zur Zeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese Angaben auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments, d. h. auf den 28. Juli 2023, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Meinungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den dem Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zugänglichen Informationen bzw.

geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft liegen. Worte wie „möge“, „sollte“, „abzielen“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abschätzen“, „antizipieren“, „glauben“, „planen“, „ermitteln“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrunde liegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind. Zu jeder etwaigen Änderung des Angebots wird eine weitere Stellungnahme abgegeben werden.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterinnen, die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterinnen aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie weder in der Lage sind, alle von den Bieterinnen in der Angebotsunterlage gemachten Angaben und die dort genannten Absichten zu überprüfen, noch deren Umsetzung zu garantieren oder zu beeinflussen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen sämtlichen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich mit der jeweiligen Rechtslage vertraut zu machen und sich in Übereinstimmung mit dieser zu verhalten (US-Aktionäre (wie in I.5 dieser Stellungnahme definiert) werden auf Abschnitt I.5 dieser Stellungnahme und Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage hingewiesen). Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen home24-Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

3. Stellungnahme des SE-Betriebsrats der home24

Die Angebotsunterlage wurde dem SE-Betriebsrat der home24 übermittelt. Der SE-Betriebsrat der home24 kann dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat (§ 27 Abs. 2 WpÜG). Eine entsprechende Stellungnahme des SE-Betriebsrats wurde dem Vorstand nicht übermittelt.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch

Bekanntgabe im Internet auf der Investor Relations-Internetseite der home24 unter <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/German/4000/investor-relations.html> (dort im Bereich „Öffentliche Angebote“ unter „Delistingangebot“) in deutscher Sprache veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der home24 SE, Investor Relations, Otto-Ostrowski-Straße 3, 10249 Berlin, (Tel: +49 30 60988 0019; Fax: +49 30 201632 9499; E-Mail: ir@home24.de) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Information über die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache veröffentlicht.

5. **Eigenverantwortliche Prüfung durch die home24-Aktionäre**

Die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterinnen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die home24-Aktionäre in keiner Weise. Jedem home24-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon, ob die home24-Aktionäre das Angebot annehmen, ist jeder home24-Aktionär selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Insgesamt muss jeder home24-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Aktienkurses der home24-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die home24-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Bei Abgabe der Empfehlung, das Angebot anzunehmen, haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der home24-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidung der home24-Aktionäre.

Ausweislich Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage bezieht sich das Angebot auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot.

Insbesondere weisen die Bieterinnen in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage home24-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten darauf hin, dass das Angebot in Bezug auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer privater Emittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung („**Exchange Act**“) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Das Angebot wird in Bezug auf home24-Aktionäre in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der so genannten „Tier I“-Freistellung abgegeben. Diese „Tier I“-Freistellung erlaubt es den Bieterinnen, bestimmte wenige materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften des Exchange Act für Übernahmeangebote zu erfüllen, indem sie das Recht oder die Gepflogenheiten ihrer Heimatjurisdiktion einhalten, und befreit die Bieterinnen von der Einhaltung bestimmter anderer

Vorschriften. Infolgedessen unterliegt das Angebot im Wesentlichen den Veröffentlichungs- und anderen Verfahrensvorschriften (etwa im Hinblick auf Rücktrittsrechte, Abwicklung und Zeitplan von Zahlungen) der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht unerheblich von den entsprechenden US-amerikanischen Rechtsvorschriften unterscheiden.

Für Aktionäre der home24 mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten („**US-Aktionäre**“) können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach Bundesvorschriften der Vereinigten Staaten zum Wertpapierrecht durchzusetzen, da sowohl die home24 als auch die Bieterinnen ihre Sitze außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche ihrer jeweiligen Organmitglieder (mit Ausnahme eines) außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung von Wertpapiervorschriften der Vereinigten Staaten zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines Gerichts der Vereinigten Staaten gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

Der Barzufluss an einen US-Aktionär aus dem Angebot kann nach den geltenden bundesstaatlichen und/oder lokalen Steuergesetzen der Vereinigten Staaten sowie anderen ausländischen Steuergesetzen einen steuerbaren Vorgang darstellen. Es wird dringend empfohlen, unverzüglich unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebots zu konsultieren. Weder die Bieterinnen noch die mit den Bieterinnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch ihre oder deren jeweiligen Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Annahme des Angebots.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten diese Vorgehensweise in Bezug auf US-Aktionäre auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen für nachvollziehbar. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen sämtlichen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage zu informieren und sich in Übereinstimmung mit dieser zu verhalten.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR HOME24 UND ZUM HOME24-KONZERN

1. Rechtliche Grundlagen der home24

Die home24 ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Berlin und mit Geschäftsadresse Otto-Ostrowski-Straße 3, 10249 Berlin, Deutschland. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer HRB 196337 B eingetragen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der home24 ist Marketing und Verkauf von Waren jeglicher Art, insbesondere Möbel und damit vergleichbare Konsumgüter, vorrangig über das Internet einschließlich Aufbau, Ver- und Betrieb von e-Commerce Plattformen sowie Entwicklung, Vermarktung und Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Erbringung von Logistikdienstleistungen und jegliche mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand zusammenhängende Geschäfte. Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte betreiben, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

home24 ist in sieben europäischen Märkten aktiv: Deutschland, Frankreich, Österreich, den Niederlanden, der Schweiz, Belgien und Italien. Darüber hinaus ist home24 mit ihrer brasilianischen börsennotierten Tochtergesellschaft Mobly S.A. mit Sitz in São Paulo, Brasilien, („**Mobly**“) an der home24 ca. 51 % der Stimmrechte hält, in Brasilien tätig.

Die home24-Aktien sind unter der ISIN DE000A14KEB5 zum Handel am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und können außerdem im elektronischen Handelssystem (Exchange Electronic Trading System, „**XETRA**“) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland sowie im elektronischen Handelssystem („**Gettex**“) der Börse München gehandelt werden. Die home24-Aktien sind darüber hinaus in den Berlin Second Regulated Market einbezogen. Der Berlin Second Regulated Market ist nach § 54 Abs. 1 der Börsenordnung der Börse Berlin Teil des Freiverkehrs, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU. Zudem sind die home24-Aktien zum Handel in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen sowie über Tradegate Exchange handelbar. Die home24-Aktie ist gegenwärtig unter anderem in den Indizes CDAX, DAXsector All Retail und General All-Share enthalten.

Für weitere Informationen zur home24 und zur Geschäftsentwicklung des home24-Konzerns sowie für Einzelheiten bezüglich der Kennzahlen und ihrer Entwicklung wird auf die Jahres- und Zwischenberichte verwiesen, die im Internet unter <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/German/4300/veroeffentlichungen.html> veröffentlicht wurden.

2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand besteht aus Herrn Marc Appelhoff (Vorstandsvorsitzender) und Herrn Philipp Steinhäuser (Mitglied des Vorstands).

Dem Aufsichtsrat gehören die folgenden vier Mitglieder an: Herr Mag. Matthias Ley (Vorsitzender), Frau Mag. Nikola Seifert, Herr Mag. Michael Seifert und Herr Dr. Philipp Kreibohm.

3. Kapitalstruktur der home24

3.1. Grundkapital

Das am 27. Juli 2023 im Handelsregister der home24 eingetragene Grundkapital der home24 beträgt EUR 33.580.083,00 und ist eingeteilt in 33.580.083 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Gemäß der Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte der home24 nach § 41 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) vom 12. Mai 2023 betrug die Zahl der Stimmrechte aus home24-Aktien am 12. Mai 2023 insgesamt 33.663.131.

Die Abweichung zwischen dem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Handelsregister eingetragenen Grundkapital und der Gesamtzahl der Stimmrechte am 12. Mai 2023 beruht auf der Ausgabe von 83.048 neuen home24-Aktien aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen durch aktuelle und ehemalige Mitarbeiter der home24 bis zum 12. Mai 2023. Seit dem 12. Mai 2023 sind 61.721 zusätzliche home24-Aktien ausgegeben worden.

Zum 28. Juli 2023 hält die Gesellschaft 2.735 eigene Aktien (d. h. 0,01 % des Grundkapitals der Gesellschaft), mit denen keine Stimm- und Dividendenrechte verbunden sind. Die Gesamtzahl der stimm- und dividendenberechtigten home24-Aktien beläuft sich somit auf 33.722.117 home24-Aktien (d. h. 99,99 % des Grundkapitals der Gesellschaft).

3.2. Genehmigtes Kapital 2015/III

Die Hauptversammlung der home24 hat am 30. Juni 2023 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. Juni 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 21.769,00 (in Worten: Euro einundzwanzigtausend siebenhundertneunundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 21.769 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2015/III**“).

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2015/III dient ausschließlich der Ausgabe von neuen Stückaktien zum Zwecke der Erfüllung von Geldforderungen, die Geschäftsführern und Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen aus den virtuellen Optionsprogrammen 2010 und 2013/2014 (zusammen das „**Virtuelle Optionsprogramm**“) gegen die Gesellschaft gegenwärtig oder künftig zustehen, und Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2015/III dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag beträgt für die bis zu 21.769 neuen Aktien EUR 1,00 je Aktie. Die Einlagen auf die neuen Aktien werden durch Einbringung der Geldforderungen erbracht, die den Optionsinhabern aus dem Virtuellen Optionsprogramm gegen die Gesellschaft zustehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft

bedarf zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der durchgeführten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2015/III oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist im Hinblick auf das Grundkapital und das Genehmigte Kapital 2015/III zu ändern.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme besteht das Genehmigte Kapital 2015/III noch in Höhe von EUR 21.769,00.

3.3. **Genehmigtes Kapital 2023**

Die Hauptversammlung der home24 hat am 30. Juni 2023 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. Juni 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu insgesamt EUR 6.732.626,00 (in Worten: Euro sechs Millionen siebenhundertzweiunddreißigtausend sechshundertsechszwanzig) durch Ausgabe von bis zu 6.732.626 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2023**“).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz („**AktG**“) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2023 noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2023 überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden; (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen Schuldverschreibungen) ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023 in entsprechender Anwendung des Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in

entsprechender Anwendung von Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder durch deren nachgeordnete Konzernunternehmen ausgegeben werden, bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht neue Aktien der Gesellschaft gewähren zu können sowie, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten als Aktionäre zustünde;
- im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften; oder
- zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Scrip Dividend).

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von Artikel 9 Abs. 1 lit. c) i) SE-VO in Verbindung mit § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

3.4. **Bedingtes Kapital 2019**

Das Grundkapital der home24 ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2017 um bis zu EUR 2.899.752,00 (in Worten: Euro zwei Millionen acht-hundertneunundneunzigtausend siebenhundertzweiundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 2.899.752 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2019**“).

Das Bedingte Kapital 2019 dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten, die den Bezugsberechtigten aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. März 2017, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 28. Juli 2017, 24. Mai 2018, 19. Juni 2019, 3. Juni 2020 und 14. Juni 2022, im Rahmen des LTIP 2019 (bzw. unter der vorherigen Bezeichnung LTIP 2017) gewährt (das „**LTIP**“) wurden. Die Bezugsaktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 ausgegeben. Die Einlagen auf die Bezugsaktien werden durch die Einbringung von Vergütungsansprüchen der Bezugsberechtigten aus den ihnen gewährten Performance Shares im Wege der Sacheinlage erbracht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 10. März 2017, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 28. Juli 2017, 24. Mai 2018, 19. Juni 2019, 3. Juni 2020 und 14. Juni 2022, Performance Shares ausgegeben wurden, die Bezugsberechtigten von ihrem Ausübungsrecht in vertragsgemäßer Weise Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte weder durch eigene Aktien noch durch eine Geldzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungsgeschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres am Gewinn teil, falls die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungsgeschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2019 anzupassen.

Das Bedingte Kapital 2019 beträgt aufgrund der zwischenzeitlichen Ausgabe neuer home24-Aktien seit dem 19. Januar 2023 bis zum 28. Juli 2023 infolge der Ausübung weiterer Aktienoptionen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 2.754.983,00. Bis zum Ende der Annahmefrist können aus dem Bedingten Kapital 2019 bis zu rund 50.000 zusätzliche home24-Aktien ausgegeben werden.

3.5. **Bedingtes Kapital 2020**

Das Grundkapital der home24 ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 um bis zu EUR 10.774.773,00 (in Worten: Euro zehn Millionen siebenhundertvierundsiebzigtausend siebenhundertdreundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 10.774.773 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2020**“).

Das Bedingte Kapital 2020 dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 ausgegeben worden sind.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses bis zum 2. Juni 2025 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der

jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2020 und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

Bis zum Ende der Annahmefrist sind keine Wandlungs- und Optionsrechte mit Auswirkungen auf das Bedingte Kapital 2020 ausübbar, da keine Schuldverschreibungen ausgegeben worden sind.

3.6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2022 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2027 eigene home24-Aktien in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der home24 zu erwerben. Dabei dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen home24-Aktien zusammen mit von der home24 bereits gehaltenen home24-Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweils relevanten Grundkapitals der home24 übersteigen. Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Erwerbs oder Tauschangebots erfolgen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben bisher kein Aktienrückkaufprogramm beschlossen.

3.7. Beteiligung der home24 an der Mobly S.A.

Die home24 hält derzeit ca. 51 % des Grundkapitals von Mobly). Die Mobly-Aktien sind seit dem 5. Februar 2021 im Börsensegment *Novo Mercado* der Börse in São Paulo (*Bolsa de Valores de Sao Paulo*) unter der ISIN BRMBLYACNOR5 notiert.

4. Aktionärsstruktur der home24

Auf Grundlage der bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen nach dem WpHG halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar mehr als 3 % der Stammaktien der home24 (einschließlich der Beteiligung der XXXLutz Verwaltungs GmbH, siehe dazu Abschnitt III.3.6 dieser Stellungnahme). Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätze entsprechen dabei der Anzahl der von dem jeweiligen Aktionär zuletzt in Bezug auf den angegebenen Referenztag gemäß §§ 33 ff. WpHG gemeldeten Stimmrechte und Instrumente im Verhältnis zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Grundkapital der home24 und kann daher in der Summe auch mehr als 100 % betragen. Dabei ist zu beachten, dass sich die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten und Instrumenten seit diesen Stimmrechtsmitteilungen geändert haben kann, ohne dass der betreffende Aktionär zur Abgabe einer Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen ist, wenn keine meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden:

Aktionäre	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der home24 (in %)
Aktionäre	Anteil
XXXLutz Verwaltungs GmbH ¹⁾	93,76*
Morgan Stanley ²⁾	4,78*
Wilhelm Josten ³⁾	3,88
The Goldman Sachs Group, Inc. ⁴⁾	3,25*
Summe	105,67*

* Anteil einschließlich Stimmrechte, die auf Instrumente im Sinne von § 38 WpHG entfielen.

- (1) Aufgrund einer am 4.5.2023 veröffentlichten Mitteilung hielt die XXXLutz Verwaltungs GmbH über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 27.4.2023 insgesamt 32.665.970 Stimmrechte und Instrumente an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gemäß § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 33.580.083 entsprach dies einem Anteil von 93,76 % der Stimmrechte, wobei 93,76 % auf Aktien und 3,52 % auf Instrumente nach § 38 Abs. 1 WpHG entfielen.
- (2) Aufgrund einer am 15.3.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt Morgan Stanley über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 10.3.2022 insgesamt 1.398.457 Stimmrechte und Instrumente an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 29.283.228 entsprach dies einem Anteil von 4,78 % der Stimmrechte, wobei 2,09 % auf Aktien und 2,68 % auf Instrumente nach § 38 Abs. 1 WpHG entfielen.
- (3) Aufgrund einer am 28.4.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt Wilhelm Josten am 27.4.2022 insgesamt 1.181.849 Stimmrechte an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 30.479.736 entsprach dies einem Anteil von 3,88 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.
- (4) Aufgrund einer am 10.10.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt The Goldman Sachs Group, Inc. über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 5.10.2022 insgesamt 990.707 Instrumente an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 30.529.598 entsprach dies einem Anteil von 3,25 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Instrumente nach § 38 Abs. 1 WpHG entfielen.

Jede Aktie der home24 verleiht ein Stimmrecht.

5. Struktur und Geschäftstätigkeit der home24-Gruppe

Die home24 ist eine börsennotierte Gesellschaft mit einer Marktkapitalisierung von rund EUR 251 Mio. (auf Grundlage der Marktkapitalisierung am 27. Juli 2023). Die wesentliche Geschäftstätigkeit der home24-Gruppe besteht aus dem Online-Handel mit einer Konzentration auf die Vermarktung, Logistik und den Vertrieb von Home & Living-Produkten in Kontinentaleuropa und Brasilien. Zum Jahresende 2022 hatte home24 knapp 1,9 Millionen aktive Kunden. Die Gesellschaft ist seit dem 15. Juni 2018 an der Börse Frankfurt notiert.

Die Muttergesellschaft der home24-Gruppe ist die home24 SE. Die Geschäftstätigkeit der Muttergesellschaft umfasst im Wesentlichen die Entwicklung, Produktpflege, Beschaffung, Vermarktung und den Handel mit Home & Living-Produkten. Weitere Aufgaben umfassen das Management der Onlineshops, den Kundenservice, das Personalmanagement, die IT und das Finanz- und Risikomanagement. Die home24 hat mehrere Tochtergesellschaften, die in die Segmente Europa und Lateinamerika unterteilt sind. Das Segment Europa beinhaltet die Geschäftsaktivitäten in Deutschland, der Schweiz, Österreich, Frankreich, Niederlande, Belgien und Italien. In den sieben europäischen Ländern ist die home24 hauptsächlich unter der Marke „home24“ tätig. Das Segment Lateinamerika beinhaltet die Geschäftsaktivitäten in Brasilien. Dort agiert der Konzern unter der Marke „Mobly“. Die Tochtergesellschaft Mobly ist seit dem 5. Februar 2021 an der Börse in São Paulo notiert. home24 bietet ein Online-Angebot mit mehr als 150.000 Artikeln an Home & Living-Produkten in Europa im eigenen Sortiment sowie eine Vielzahl von Artikeln über den von home24 seit Juli 2022 betriebenen Marktplatz und über 200.000 Artikel in Lateinamerika an. Das breite Sortiment umfasst unter anderem Großmöbel (zum Beispiel Wohn- und Esszimmermöbel,

Polstermöbel und Schlafzimmermöbel), Accessoires und Lampen. home24 bezieht seine Produkte von Lieferanten in über 50 Ländern. Zur Unternehmensgruppe gehört infolge des Erwerbs der Butlers Holding GmbH & Co. KG und ihrer 100 %igen direkten oder indirekten weiteren Konzerngesellschaften seit dem 1. April 2022 auch die Wohnaccessoires-Marke „Butlers“ mit über 100 Filialen in der DACH-Region und mehr als 25 Franchise-Filialen im übrigen Europa („Butlers“). Butlers ist auf den Verkauf von Wohnaccessoires, Dekorationsartikel und Geschenken spezialisiert. Die Akquisition ergänzt die Eigenmarkenkompetenz der home24 in Möbeln um die Bereiche Heimtextil, Dekoration und Tischwaren mit den Butlers-Sortimenten. home24 erwartet durch den Erwerb zusätzliche Wachstumsimpulse sowie strategische Vorteile bei der Erschließung neuer Kundengruppen, bei der Kundenbindung, der Kundenkommunikation und dem Direktmarketing.

Die Produkte der home24 werden hauptsächlich über eine Online-Plattform vermarktet, die zwei unterschiedliche Geschäftsmodelle kombiniert. Über Dritt- und Handelsmarkenprodukte wird eine breite Auswahl an Home & Living-Produkten vertrieben. Diese werden in der Regel nicht auf Lager gehalten. Eigenmarkenprodukte werden dagegen direkt von ausgewählten Herstellern und anderen Lieferanten bezogen und in der Regel auf Lager gehalten. Die IT-gestützte Analyse von Trends und Kundenwünschen ermöglicht eine attraktive Sortimentsgestaltung mit verkürzten Lieferzeiten und optimierten Lagerhaltungskosten.

Neben der Online-Plattform nutzt home24 zusätzlich Showrooms, insbesondere zur Repräsentation der Eigenmarken.

Zum 31. Dezember 2022 beschäftigte die home24-Gruppe weltweit insgesamt 3.020 Mitarbeitende.

6. Geschäftsentwicklung, Bilanzsumme und ausgewählte Finanzkennzahlen

Nach der gemäß IFRS erstellten Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022 betrug die Bilanzsumme der home24 rund EUR 530,8 Mio. Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (bereinigtes EBITDA) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 belief sich auf rund EUR 15,2 Mio.

7. Mit der home24 gemeinsam handelnde Personen

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der home24 ist dieser Stellungnahme als **Anlage** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der home24 und untereinander gemeinsam handelnde Personen. Außerdem gelten die Bieterinnen sowie die in Anlage 2 und Anlage 4 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften als mit der home24 gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN BIETERINNEN

Die Bieterinnen haben die nachfolgenden Informationen in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen sind von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft worden.

1. Konsortialvereinbarung zwischen den Bieterinnen

Am 28. Oktober 2022 haben die Bieterinnen laut Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage eine Konsortialvereinbarung zur Regelung ihres Innenverhältnisses geschlossen (die „**Konsortialvereinbarung**“). Im Rahmen der Konsortialvereinbarung haben die Bieterinnen laut Ziffern 6.1.1 der Angebotsunterlage vereinbart, ihr Verhalten in Bezug auf das Angebot und in Bezug auf die Gesellschaft dauerhaft abzustimmen und sich insbesondere über die Ausübung von Stimmrechten zu verständigen sowie sich hinsichtlich der dauerhaften unternehmerischen Ausrichtung der Gesellschaft zu koordinieren. Ferner regelt die Konsortialvereinbarung laut Ziffern 6.1.2 und 13.4 in Verbindung mit Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage den Verteilungsschlüssel für die Zuteilung der home24-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist (die „**Eingereichten home24-Aktien**“) auf die Bieterinnen sowie die Verteilung des Angebotspreises und der Transaktionskosten auf die Bieterinnen. Nach der Vereinbarung über die Zuteilung der Eingereichten home24-Aktien werden Eingereichte home24-Aktien zunächst auf die Bieterin 1 übertragen, bis diese maximal 40,006 % aller home24-Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots hält. Alle übrigen Eingereichten home24-Aktien über 40,006 % aller home24-Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots sollen zu gleichen Teilen (d. h. hälftig) auf die Bieterin 2 und die Bieterin 3 aufgeteilt werden. Falls das Angebot für eine ungerade Anzahl von Eingereichten home24-Aktien angenommen werden sollte, soll die Bieterin 2 eine Aktie mehr erwerben. Zum Zeitpunkt der Angebotsankündigung halten die Bieterin 1 laut der Angabe in der Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage ca. 39,91 %, die Bieterin 2 laut Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage ca. 20,79 % und die Bieterin 3 laut der Angabe in Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage ca. 20,79 % der home24-Aktien. Aufgrund der Konsortialvereinbarung werden den Bieterinnen ihre Stimmrechte nach § 30 Abs. 2 WpÜG gegenseitig zugerechnet.

Die Bieterinnen handeln laut Ziffer 6.1.1 der Angebotsunterlage nicht gemeinsam in Form einer Personengesellschaft (insbesondere nicht in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts), sondern als so genannte Bietergemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG. Jede der Bieterinnen ist danach ein Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG und gibt das Angebot ab.

2. Übernahmeangebot

Am 11. November 2022 haben die Bieterinnen ein öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher home24-Aktien veröffentlicht, wodurch sie die Kontrolle über die home24 erlangt haben (das „**Übernahmeangebot**“). Die Annahmefrist des Übernahmeangebots endete am 9. Dezember 2022. Die weitere Annahmefrist endete am 28. Dezember 2022. Das Übernahmeangebot wurde bis zum Ende der weiteren Annahmefrist für insgesamt 23.254.956 home24-Aktien angenommen, was ca. 69,08 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der home24 entspricht. Nachdem sämtliche Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 26. April 2023 vollzogen.

3. **Allgemeine Informationen zu Bieterin 1**

3.1. **Rechtliche Grundlagen der Bieterin 1**

Die Bieterin 1, die RAS Beteiligungs GmbH, ist eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, Österreich, mit Geschäftsadresse Kelsenstraße 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich („**Firmenbuch**“) des Handelsgerichts Wien unter der Registernummer FV 94005 v. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin 1 EUR 4.000.000.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin 1 ist, gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag, der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die Übernahme der Geschäftsführung für andere Unternehmen im Falle der Übernahme einer Beteiligung, ausgenommen Bank- und Börsengeschäfte, sowie der Handel mit Waren aller Art.

Geschäftsführer der Bieterin 1 sind laut dem Firmenbuch Mag. Michael Seifert, Dr. Cornelia Leitl, Dr. Thomas Kroiss, Mag. Mario Brozovic, Mag. Nikola Seifert und Fabian Roman Seifert. Das Geschäftsjahr der Bieterin 1 endet zum 31. März des jeweiligen Jahres.

3.2. **Gesellschafter der Bieterin 1**

Gesellschafterin der Bieterin 1 ist zu 99,5 % die XXXLutz KG („**XXXLutz**“; zusammen mit ihren in Abschnitt 2 der Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften die „**XXXLutz-Gruppe**“), eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 336561 v.

Die weiteren 0,5 % werden zu jeweils 0,25 % gehalten von (i) der WSF Privatstiftung, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Privatstiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 137292 a, und (ii) der LSW Privatstiftung, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Privatstiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 137289 x.

Komplementärinnen der XXXLutz sind Frau Julia Fronik und die XXXLutz Verwaltungs GmbH, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 335101 x.

Kommanditisten der XXXLutz sind zu gleichen Anteilen (jeweils 50 %) die Bieterin 2, die wiederum zu 100 % von der LSW Privatstiftung gehalten wird, und die Bieterin 3, die wiederum zu 100 % von der WSF Privatstiftung gehalten wird.

3.3. Kontrolle über die Bieterin 1

Die XXXLutz Verwaltungs GmbH als geschäftsführende Komplementärin der XXXLutz übt die alleinige Kontrolle im Sinne des WpÜG über die Bieterin 1 aus.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der XXXLutz, ist die XXXLutz Verwaltungs GmbH als Komplementärin der XXXLutz umfassendes und ausschließliches Leitungsorgan der XXXLutz. Frau Julia Fronik ist lediglich gemeinsam mit der XXXLutz Verwaltungs GmbH zur Vertretung der XXXLutz ermächtigt und hat zudem keine Geschäftsführungsbefugnis.

In der Gesellschafterversammlung der XXXLutz haben die beiden Komplementäre jeweils eine Stimme und die beiden Kommanditisten jeweils 250.000 Stimmen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit mindestens 51 % der Stimmen gefasst. Nach Ziffer 6.2.3 der Angebotsunterlage halten die beiden Kommanditisten keine gemeinschaftliche Stimmrechtsmehrheit an der XXXLutz, da keine Stimmrechtsvereinbarungen oder sonstige rechtliche Vereinbarungen, Abreden oder tatsächliche Abstimmungen im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte an der XXXLutz bestehen.

Die XXXLutz Verwaltungs GmbH wird jeweils zu 50 % von der WSF Privatstiftung und der LSW Privatstiftung gehalten. Nach Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage bestehen zwischen den beiden Privatstiftungen keine Stimmrechtsvereinbarungen, sonstige rechtliche Vereinbarungen, Abreden oder tatsächliche Abstimmungen im Hinblick auf eine gemeinsame Stimmrechtsausübung an der XXXLutz Verwaltungs GmbH, der Bieterin 1 oder der home24. Laut der Angebotsunterlage üben die beiden Privatstiftungen ebenfalls keine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die XXXLutz Verwaltungs GmbH aus.

3.4. Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen

Ausweislich der Angaben in Ziffer 6.2.4 der Angebotsunterlage sind die Bieterin 2 und die Bieterin 3 aufgrund des Abschlusses der Konsortialvereinbarung mit der Bieterin 1 als jeweils mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Ferner handelt es sich bei der home24 sowie den in der **Anlage** genannten Gesellschaften und Personen um Tochterunternehmen der Bieterin 1. Bei diesen Tochterunternehmen der Bieterin 1 handelt es sich um mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1, 3 WpÜG. Bei den in Abschnitt 1 der Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften und Personen handelt es sich um die Gesellschaften und Personen, die die Bieterin 1 unmittelbar oder mittelbar beherrschen. Bei den in Abschnitt 2 der Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen der XXXLutz (mit Ausnahme der Bieterin 1), die jeweils keine Gesellschaften sind, die beherrschenden Einfluss auf die Bieterin 1 ausüben. Keine der in Abschnitt 2 der Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften und Personen stimmt – weder direkt noch indirekt – ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von home24-Aktien oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus home24-Aktien mit der Bieterin 1 aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Nach Angaben der Bieterinnen gibt es keine weiteren mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.5. Gegenwärtig von der Bieterin 1 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Ausweislich der von den in Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage zur Verfügung gestellten Informationen hielt die Bieterin 1 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 13.433.975 home24-Aktien (d. h. 39,91% der home24-Aktien). Die Stimmrechte aus den von der Bieterin 1 unmittelbar gehaltenen home24-Aktien werden auch den die Bieterin 1 kontrollierenden Unternehmen, also der XXXLutz und der XXXLutz Verwaltungs GmbH, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet. Darüber hinaus sind der Bieterin 1 sowie der XXXLutz und der XXXLutz Verwaltungs GmbH die Stimmrechte der Bieterin 2 und der Bieterin 3 aufgrund der Konsortialvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Die Bieterin 1 sowie die XXXLutz und die XXXLutz Verwaltungs GmbH als Mutterunternehmen der Bieterin 1 sind zudem mittelbare Inhaber von Instrumenten gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG.

Der Bieterin 2, der Bieterin 3 sowie deren Mutterunternehmen, also der LSW Privatstiftung und Herrn Dr. Andreas Seifert, Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, bzw. der WSF Privatstiftung, werden die Stimmrechte aus den unmittelbar von der Bieterin 1 gehaltenen home24-Aktien gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Ferner hält die XXXLutz laut Ziffer 6.3.4 als eine mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, 3.353.250 home24-Aktien (d.h. ca. 9,96 % der home24-Aktien), die sie im Vorfeld des Angebots börslich erworben hat. Die Stimmrechte aus den unmittelbar von der XXXLutz gehaltenen 3.353.250 home24-Aktien (d.h. ca. 9,96 % der home24-Aktien) werden der XXXLutz Verwaltungs GmbH gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten laut Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage weder die Bieterin 1 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen home24-Aktien und ihnen sind auch keine weiteren Stimmrechte aus home24-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin 1 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an home24, die gemäß § 38 oder § 39 WpHG mitzuteilen wären.

3.6. Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 1

Die Bieterinnen haben am 11. November 2022 die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot an die home24-Aktionäre zum Erwerb aller home24-Aktien gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 7,50 je home24-Aktie veröffentlicht. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 23.254.956 home24-Aktien (d.h. ca. 69,08 % der home24-Aktien) angenommen. Nachdem sämtliche Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 26. April 2023 vollzogen, wodurch die Bieterin 1 10.105.609 Aktien (d.h. ca. 30,02 % der home24-Aktien) erwarb.

Neben den durch den Vollzug des Übernahmeangebots erworbenen home24-Aktien haben die Bieterin 2 und die Bieterin 3 laut Ziffer 6.2.6 der Angebotsunterlage in den sechs Monaten vor dem 28. Juni 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterinnen, der „**Angebotsankündigung**“) und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der

Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 die in Ziffer 6.3.5 und Ziffer 6.4.5 der Angebotsunterlage dargestellten home24-Aktien zu einem Preis von nicht mehr als EUR 7,50 erworben.

Im Übrigen haben laut Ziffer 6.2.6 der Angebotsunterlage weder die Bieterin 1 noch mit ihr im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor der Angebotsankündigung und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 home24-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von home24-Aktien verlangt werden kann.

4. Allgemeine Informationen zu Bieterin 2

4.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin 2

Die Bieterin 2, die LSW GmbH, ist eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsadresse Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 272503 s. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin 2 EUR 35.000.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin 2 ist, laut Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage, der Handel mit Waren aller Art, die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art, Handelsagentur- und Kommissionärsgeschäfte, die Vermittlung und Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, sowie die Beteiligung an und der Erwerb von Unternehmungen und Gesellschaften im In- und Ausland, gleichgültig in welcher Gesellschaftsform, und deren Geschäftsführung und Vertretung, bei Ausschluss von Bank- und Börsengeschäften.

Alleiniger Geschäftsführer der Bieterin 2 ist laut dem Firmenbuch Dr. Andreas Seifert. Das Geschäftsjahr der Bieterin 2 endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

4.2. Gesellschafter der Bieterin 2

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin 2 ist laut Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage die LSW Privatstiftung.

4.3. Kontrolle über die Bieterin 2

Aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der Bieterin 2 übt die LSW Privatstiftung die alleinige Kontrolle im Sinne des WpÜG über die Bieterin 2 aus. Die LSW Privatstiftung wird laut Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage durch ihren Stifter, Dr. Andreas Seifert, im Sinne des WpÜG kontrolliert.

4.4. Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen

Ausweislich der Angaben in Ziffer 6.3.3 der Angebotsunterlage gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Bieterin 1 und die Bieterin 3 aufgrund des Abschlusses der Konsortialvereinbarung mit der Bieterin 2 als jeweils mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Ferner handelt es sich bei der home24, sowie den in der **Anlage** und den in Anlage 4 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften um Tochterunternehmen der Bieterin 2. Bei diesen Tochterunternehmen der Bieterin 2 handelt es sich um mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die Bieterin 2 wird laut Ziffer 6.3.3 der Angebotsunterlage von der LSW Privatstiftung als alleinige Gesellschafterin beherrscht, die im Sinne des Deutschen Übernahmerechts durch ihren Stifter kontrolliert wird. Bei dem Stifter und der LSW Privatstiftung handelt es sich jeweils um eine mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Person nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es nach Ziffer 6.3.3 der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

4.5. Gegenwärtig von der Bieterin 2 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin 2 laut Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage unmittelbar 6.997.731 home24-Aktien (d. h. 20,79% der home24-Aktien). Der Bieterin 2 werden jedoch die Stimmrechte der Bieterin 1 und der Bieterin 2 aufgrund der Konsortialvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus hat die Bieterin 2 gemeinsam mit der Bieterin 3 mit einem home24-Aktionär, Herrn Wilhelm Josten, eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen, die in Ziffer 6.3.4 und Ziffer 6.3.6 der Angebotsunterlage näher beschrieben wird. Danach wird die Bieterin 2 gemeinsam mit der Bieterin 3 unter anderem dazu bevollmächtigt, die Stimmrechte für 1.181.849 home24-Aktien (d. h. 3,51 % der home24-Aktien) nach eigenem Ermessen auszuüben, weshalb diese home24-Aktien der Bieterin 2 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnen sind. Der Bieterin 1 und deren Mutterunternehmen sind diese Stimmrechte wiederum nach § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Ferner enthält die Übertragungsvereinbarung nach Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage ein Recht der Bieterin 2 und der Bieterin 3 bzw. des home24-Aktionärs bezüglich der 1.181.849 home24-Aktien, das als Instrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zu qualifizieren ist. Diese Instrumente werden von der Bieterin 1 und deren Mutterunternehmen mittelbar gehalten.

Ferner sind der Bieterin 2 sowie der LSW Privatstiftung sowie dem Stifter, Herrn Dr. Andreas Seifert, die Stimmrechte der Bieterin 1 und der Bieterin 3 aufgrund der Konsortialvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Des Weiteren halten laut Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage weder die Bieterin 2 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen home24-Aktien und ihnen sind auch keine weiteren Stimmrechte aus home24-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Nach Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage halten darüber hinaus weder die Bieterin 2 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf die home24.

4.6. Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 2

Die Bieterinnen haben am 11. November 2022 die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot an die home24-Aktionäre zum Erwerb aller home24-Aktien gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 7,50 je home24-Aktie veröffentlicht. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 23.254.956 home24-Aktien (d.h. ca. 69,08 % der home24-Aktien) angenommen. Nachdem sämtliche Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 26. April 2023 vollzogen, wodurch die Bieterin 2 6.574.674 Aktien (d.h. ca. 19,53 % der home24-Aktien) erwarb.

Neben den durch den Vollzug des Übernahmeangebots erworbenen home24-Aktien hat die Bieterin 2 laut Ziffer 6.2.6 der Angebotsunterlage in den sechs Monaten vor dem 28. Juni 2023 (der Angebotsankündigung) und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 423.057 home24-Aktien (d.h. ca. 1,26 % der home24-Aktien) zu einem Preis von nicht mehr als EUR 7,50 erworben, wie in Abschnitt 1 der Anlage 3 der Angebotsunterlage näher aufgeführt. Ferner hat die Bieterin 3 die in Ziffer 6.4.5 der Angebotsunterlage dargestellten home24-Aktien zu einem Preis von nicht mehr als EUR 7,50 erworben.

Im Übrigen haben laut Ziffer 6.3.5 der Angebotsunterlage weder die Bieterin 2 noch mit ihr im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor der Angebotsankündigung und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 home24-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von home24-Aktien verlangt werden kann.

5. Allgemeine Informationen zu Bieterin 3

5.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin 3

Die Bieterin 3, die SGW-Immo-GmbH, ist eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsadresse Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 464343 h. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin 3 EUR 35.000.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin 3 ist, laut Ziffer 6.4.1 der Angebotsunterlage, der Handel mit Waren aller Art, die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art, Handelsagentur- und Kommissionärsgeschäfte, die Vermittlung und Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, die Beteiligung an und der Erwerb von Unternehmungen und Gesellschaften im In- und Ausland, gleichgültig in welcher Gesellschaftsform, und deren Geschäftsführung und Vertretung, bei Ausschluss von Bank- und Börsengeschäften, sowie der Besitz, Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung, sowie die Entwicklung, Errichtung und die An- und Vermietung von Immobilien aller Art.

Geschäftsführer der Bieterin 3 sind laut dem Firmenbuch Mag. Michael Seifert und Mag. Christian Mitterhauser. Das Geschäftsjahr der Bieterin 3 endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

5.2. **Gesellschafter der Bieterin 3**

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin 3 ist laut Ziffer 6.4.2 der Angebotsunterlage die WSF Privatstiftung.

5.3. **Kontrolle über die Bieterin 3**

Aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der Bieterin 3 übt die WSF Privatstiftung die alleinige Kontrolle im Sinne des WpÜG über die Bieterin 3 aus. Die Angebotsunterlage enthält keine Aussage über eine etwaige Kontrolle über die WSF Privatstiftung.

5.4. **Mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Personen**

Ausweislich der Angaben in Ziffer 6.4.3 der Angebotsunterlage gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Bieterin 1 und die Bieterin 2 aufgrund der Konsortialvereinbarung mit der Bieterin 3 als jeweils mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG. Bei der home24 und den in der Anlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen der Bieterin 3. Bei diesem (mittelbaren) Tochterunternehmen der Bieterin 3 handelt es sich um mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die Bieterin 3 wird laut Ziffer 6.4.3 von der WSF Privatstiftung als alleiniger Gesellschafterin beherrscht. Bei der WSF Privatstiftung handelt es sich um eine mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es nach Ziffer 6.4.3 der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.5. **Gegenwärtig von der Bieterin 3 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin 3 laut Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage unmittelbar 6.998.555 home24-Aktien (d. h. ca. 20,79 % der home24-Aktien). Der Bieterin 3 sind jedoch die Stimmrechte der Bieterin 1 und der Bieterin 2 aufgrund der Konsortialvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus hat die Bieterin 3 gemeinsam mit der Bieterin 2 mit einem home24-Aktionär, Herrn Wilhelm Josten, eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen, die in Ziffer 6.3.4 und Ziffer 6.3.6 der Angebotsunterlage näher beschrieben wird. Danach wird die Bieterin 3 gemeinsam mit der Bieterin 2 unter anderem dazu bevollmächtigt, die Stimmrechte für 1.181.849 home24-Aktien nach eigenem Ermessen auszuüben, weshalb diese home24-Aktien der Bieterin 2 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnen sind. Der Bieterin 1 und deren Mutterunternehmen sind diese Stimmrechte wiederum nach § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Ferner enthält die Übertragungsvereinbarung nach Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage ein Recht der Bieterin 3 und der Bieterin 2 bzw. des home24-Aktionärs bezüglich der 1.181.849 home24-Aktien, das als Instrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zu qualifizieren ist. Diese Instrumente werden zudem von der Bieterin 1 und deren Mutterunternehmen mittelbar gehalten.

Ferner sind der Bieterin 3 sowie der WSF Privatstiftung die Stimmrechte der Bieterin 1 und der Bieterin 2 aufgrund der am 28. Oktober 2022 mit der Bieterin 1 und der Bieterin 2 geschlossenen Konsortialvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten laut Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage weder die Bieterin 3 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen home24-Aktien und ihnen werden auch keine weiteren Stimmrechte aus home24-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Nach Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage halten darüber hinaus weder die Bieterin 3 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf die home24.

5.6. Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 3

Die Bieterinnen haben am 11. November 2022 die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot an die home24-Aktionäre zum Erwerb aller home24-Aktien gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 7,50 je home24-Aktie veröffentlicht. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 23.254.956 home24-Aktien (d.h. ca. 69,08 % der home24-Aktien) angenommen. Nachdem sämtliche Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 26. April 2023 vollzogen, wodurch die Bieterin 3 6.574.673 Aktien (d.h. ca. 19,53 % der home24-Aktien) erwarb.

Neben den durch den Vollzug des Übernahmeangebots erworbenen home24-Aktien hat die Bieterin 3 laut Ziffer 6.4.5 der Angebotsunterlage in den sechs Monaten vor dem 28. Juni 2023 (der Angebotsankündigung) und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 423.882 home24-Aktien (d.h. ca. 1,26 % der home24-Aktien) zu einem Preis von nicht mehr als EUR 7,50 erworben, wie in Abschnitt 2 der Anlage 3 der Angebotsunterlage näher aufgeführt. Ferner hat die Bieterin 2 die in Ziffer 6.3.5 der Angebotsunterlage dargestellten home24-Aktien zu einem Preis von nicht mehr als EUR 7,50 erworben.

Im Übrigen haben laut Ziffer 6.4.5 der Angebotsunterlage weder die Bieterin 3 noch mit ihr im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor der Angebotsankündigung und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 home24-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von home24-Aktien verlangt werden kann.

6. Allgemeine Informationen zu der XXXLutz-Gruppe

Laut Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage betreibt die XXXLutz-Gruppe über 370 Einrichtungshäuser in 13 europäischen Ländern und beschäftigt mehr als 25.700 Mitarbeiter. Die XXXLutz-Gruppe erwirtschaftete in 2022 einen Jahresumsatz von über EUR 5 Milliarden. Damit zählt sie zu einem der drei größten Möbelhändler der Welt.

IV. DELISTING-VEREINBARUNG

Am 28. Juni 2023 haben die home24, die Bieterinnen und XXXLutz eine Delisting-Vereinbarung abgeschlossen („**Delisting-Vereinbarung**“). Gegenstand der Delisting-Vereinbarung sind die Rahmenbedingungen der Beendigung der Börsennotierung der Gesellschaft (das „**Delisting**“) sowie die finanzielle Unterstützung der Gesellschaft. home24, die Bieterinnen und XXXLutz sind der Ansicht, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Aktionärsstruktur die mit einer fortbestehenden Börsennotierung der home24-Aktie verbundenen Kosten für die Gesellschaft nicht mehr gerechtfertigt und die kapitalmarktrechtlichen Berichtspflichten nicht mehr erforderlich sein werden.

Alle Verpflichtungen stehen für die Gesellschaft und ihre Organe unter dem Vorbehalt, im Einklang mit (i) ihren Pflichten nach deutschem Recht, insbesondere der Sorgfalts- und Treuepflicht nach §§ 93 und ggf. 116 AktG, und (ii) der Business Judgment Rule (§§ 93 Abs. 1 Satz 2 und ggf. 116 AktG) zu handeln.

Auf dieser Grundlage enthält die Delisting-Vereinbarung die folgenden wesentlichen Vereinbarungen:

1. **Verpflichtung zum Angebot**

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ist der Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt nur zulässig, wenn bei Antragstellung eine Angebotsunterlage zum Erwerb aller Wertpapiere des Emittenten nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde. Ein solches öffentliches Delisting-Erwerbsangebot muss sowohl im Einklang mit den Bestimmungen des WpÜG stehen als auch den Anforderungen des § 39 BörsG entsprechen (ein solches Angebot, ein „**Delisting-Erwerbsangebot**“). Insbesondere darf ein Delisting-Erwerbsangebot keinen Bedingungen unterliegen. Ein Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (*General Standard*) durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse ist nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse unter anderem nur zulässig, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bieterinnen haben sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, ein Delisting-Erwerbsangebot in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BörsG sowie den anwendbaren Bestimmungen des WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“) und, soweit rechtlich zulässig, nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung für den Erwerb sämtlicher home24-Aktien zu der in Ziffer 10 der Angebotsunterlage und Abschnitt VI dieser Stellungnahme dargestellten Gegenleistung abzugeben und ihr Delisting-Erwerbsangebot in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG nicht von Bedingungen abhängig zu machen.

2. **Unterstützung des Angebots und des Delistings durch die Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, bis zur Durchführung des Delistings alle Maßnahmen oder Schritte unterlassen, die geeignet sind, das Delisting-Erwerbsangebot und/oder das Delisting nachteilig zu beeinflussen.

In der Delisting-Vereinbarung hat sich die Gesellschaft vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterinnen verpflichtet, bei der Frankfurter Wertpapierbörse spätestens sieben Geschäftstage vor Ablauf der

Annahmefrist einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der home24-Aktien vom Handel im Teilbereich des Regulierten Markts (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse („**Delisting-Antrag**“) zu stellen. Zudem hat die Gesellschaft sich unter den beschriebenen Bedingungen verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, unverzüglich alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um das Delisting so bald wie möglich und soweit rechtlich zulässig nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken.

Die Gesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung zudem verpflichtet, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat der home24 in ihrer begründeten Stellungnahme, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage durch den Vorstand und den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft und Beachtung ihrer Sorgfaltspflichten und einer positiven Bewertung der in der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten der Bieterinnen, bestätigen werden, dass sie den Delisting-Antrag stellen, das Delisting und das Delisting-Erwerbsangebot unterstützen und sie den home24-Aktionären empfehlen werden, ihre home24-Aktien in das Delisting-Erwerbsangebot einzureichen.

3. Finanzielle Unterstützung der Gesellschaft durch XXXLutz und die Bieterinnen

Nach der Durchführung des Delistings entfällt der Zugang der Gesellschaft zum Kapitalmarkt zwecks Aufnahme von Eigenkapital oder im Wesentlichen Fremdkapital zur Fortführung und Weiterentwicklung ihres Geschäfts und Wachstums. In der Delisting-Vereinbarung haben sich XXXLutz und die Bieterinnen für den Fall, dass die Gesellschaft keine eigenständige Finanzierung mit externen Banken abschließen kann, gegenüber der Gesellschaft zur Abgabe von selbstständigen Garantieerklärungen verpflichtet. Nach diesen werden XXXLutz und die Bieterinnen unwiderruflich, unbefristet und unbeding für sämtliche Ansprüche aus Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft im Rahmen von neu aufzunehmenden Bankfinanzierungen gegenüber der jeweils finanzierenden Bank bis zu einer bestimmten Höhe eintreten, wenn der Aufsichtsrat der Gesellschaft der Aufnahme dieser Bankfinanzierungen vorab zugestimmt hat. Die XXXLutz und die Bieterinnen haben sich in der Delisting-Vereinbarung zudem verpflichtet, der Gesellschaft Eigen- oder Fremdkapitalmittel bis zu einem vereinbarten Betrag zur Verfügung zu stellen, falls Fremdfinanzierungen durch externe Kapitalgeber trotz der Garantieerklärung nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen zustande kommen.

4. Laufzeit und Kündigung

Die Delisting-Vereinbarung hat eine Laufzeit von drei Jahren ab der Angebotsankündigung und räumt den Parteien unter bestimmten festgelegten Umständen Kündigungsrechte ein.

V. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterinnen entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst. Wie in Abschnitt I.5 dieser Stellungnahme genauer erläutert, sollten home24-Aktionäre für ihre Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, die Angebotsunterlage sorgfältig prüfen und sich nicht auf die nachfolgende Zusammenfassung der Vollzugsbedingungen verlassen.

1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von den Bieterinnen in der Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher home24-Aktien durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

2. Angebotsankündigungen

Die Bieterinnen haben ihre Angebotsankündigung am 28. Juni 2023 veröffentlicht. Die Angebotsankündigung ist im Internet unter www.xxxlutz-offer.com abrufbar.

3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung nach Angaben der Bieterinnen am 28. Juli 2023 gestattet. Die Bieterinnen geben in Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage an, dass keine Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder beabsichtigt sind.

Die Bieterinnen haben die Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 (i) durch Bekanntmachung im Internet unter www.xxxlutz-offer.com sowie (ii) mittels Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe durch die UniCredit Bank AG, MAC2RT, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E-Mail an tender-offer@unicredit.de), veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, und (ii) die Stelle, bei der die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird, wurde am 28. Juli 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wurde eine unverbindliche und von der BaFin nicht geprüfte englische Übersetzung der Angebotsunterlage unter www.xxxlutz-offer.com veröffentlicht.

4. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterinnen weisen in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. home24-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, und das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als

denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird von den Bieterinnen empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterinnen übernehmen nach eigenen Angaben keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Außerdem übernehmen weder die home24 noch Vorstand und Aufsichtsrat eine solche Gewähr. Für weitere Informationen für US-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, wird auf Abschnitt I.5 dieser Stellungnahme und Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat heben hervor, dass die Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen aufgrund möglicher Verstöße gegen ausländische Anlegerschutzgesetze in Zusammenhang mit der Angebotsunterlage in Deutschland oder im Ausland mit Schwierigkeiten behaftet sein könnte, da die Angebotsunterlage ausschließlich deutschem Recht unterliegt.

5. Wesentlicher Inhalt des Angebots

5.1. Gegenstand des Angebots und Angebotsgegenleistung

Nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bieten die Bieterinnen an, alle home24-Aktien, die nicht bereits von den Bieterinnen unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und jeweils mit sämtlichen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots bestehenden Nebenrechten, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen eine Gegenleistung in bar in Höhe von

EUR 7,50 je home24-Aktie

zu erwerben.

5.2. Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 begonnen und endet am 8. September 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) („**Annahmefrist**“). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot jeweils automatisch wie folgt:

- Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und würde folglich am 22. September 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist des Angebots ein konkurrierendes Angebot für die home24-Aktien abgibt („**Konkurrierendes Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt

auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Falls die home24 im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung einberuft, nachdem die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, endet die Annahmefrist unbeschadet der obigen Ausführungen zur Verlängerung der Annahmefrist zehn Wochen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 6. Oktober 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots und der Anforderungen an die Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 17.1 und 17.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Es wird keine weitere Annahmefrist i. S. d. § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den home24-Aktionären, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, erlauben würde, dieses noch innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

5.3. Vollzugsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass, ausweislich der Ziffer 12 der Angebotsunterlage, das Angebot und für die mit der Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG keine Bedingungen gelten.

5.4. Börsenhandel mit Eingereichten home24-Aktien

Ausweislich der Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage ist von den Bieterinnen nicht beabsichtigt, eine Zulassung zum Börsenhandel der Eingereichten home24-Aktien zu organisieren oder zu beantragen. home24-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der home24-Aktien in ISIN DE000A32VPF1 ihre Eingereichten home24-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

5.5. Anwendbares Recht

Ausweislich der Ziffer 22 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Bieterinnen und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den home24-Aktionären und den Bieterinnen zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin, Deutschland.

5.6. Veröffentlichungen

Die Bieterinnen haben in Ziffer 21 der Angebotsunterlage beschrieben, dass sie die sich aus den zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl Eingereichter home24-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet und (ii) zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlichen werden. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese

Veröffentlichungen nach Angaben der Bieterinnen täglich erfolgen. Die Ergebnisse des Angebots werden die Bieterinnen unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist veröffentlichen.

6. Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben die Bieterinnen vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Auf Grundlage der Angaben der Bieterinnen in der Angebotsunterlage gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass die Bieterinnen dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

6.1. Maximale Gegenleistung

Die Angebotsunterlage hat zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf 33.663.131 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der home24 mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie abgestellt, basierend auf der Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte der home24 nach § 41 WpHG vom 12. Mai 2023. Die Angebotsunterlage gibt weiterhin an, dass bis zum Ende der Annahmefrist aus dem Bedingten Kapital 2019 bis zu 124.000 weitere home24-Aktien ausgegeben werden können (die „**Weiteren home24-Aktien**“). Diese Zahl umfasst die seit dem 12. Mai 2023 ausgegebenen 61.721 home24-Aktien (siehe dazu Abschnitt II.3.1 dieser Stellungnahme) und die bis zu rund 50.000 home24-Aktien, die bis zum Ende der Annahmefrist noch ausgegeben werden können (siehe dazu Abschnitt II.3.4 dieser Stellungnahme). Die folgende Darstellung zur Finanzierung des Angebots der Bieterinnen basiert auf diesen Angaben in der Angebotsunterlage.

Nach den Angaben in Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage hält die Bieterin 1 insgesamt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 13.433.975 home24-Aktien. Die Bieterin 2 hält laut Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage insgesamt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 6.997.731 home24-Aktien. Die Bieterin 3 hält nach den Angaben in Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage insgesamt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 6.998.555 home24-Aktien.

Sollte das Angebot für alle sonstigen derzeitig ausgegebenen home24-Aktien, die die Bieterinnen nicht bereits unmittelbar halten, also für insgesamt 6.294.429 home24-Aktien, angenommen werden, beliefe sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterinnen gegenüber den annehmenden home24-Aktionären auf insgesamt EUR 47.208.217,00 (Ergebnis aus dem Angebotspreis von EUR 7,50 je home24-Aktie multipliziert mit 6.232.870 home24-Aktien, die nicht von den Bieterinnen unmittelbar gehalten werden). Unter Einrechnung der Weiteren home24-Aktien würden sich diese Zahlungsverpflichtungen um EUR 930.000,00 erhöhen (Ergebnis aus dem Angebotspreis von EUR 7,50 je home24-Aktie multipliziert mit 124.000 Weiteren home24-Aktien, die nicht von den Bieterinnen unmittelbar gehalten werden).

Die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots entstehenden Transaktionskosten schätzen die Bieterinnen nach Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage auf insgesamt rund EUR 1.000.000,00.

Damit betragen die zur Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel insgesamt EUR 48.676.525,00 („**Maximaler Finanzierungsbedarf**“). Für weiterführende Details zum erwarteten

Finanzierungsbedarf sowie im Allgemeinen zu den Gesamtkosten der Bieterinnen für das Angebot wird auf die Darstellung unter Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

6.2. Finanzierungsmaßnahmen

Laut Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage haben die Bieterinnen vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bieterinnen verfügen laut Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage über die notwendigen finanziellen Eigenmittel, um ihren Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Zeitpunkt der Abwicklung nachzukommen.

Am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin 1 nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage über Barmittel in Höhe von mindestens ca. TEUR 2.073 verfügt, die der Bieterin 1 zur Begleichung des Maximalen Finanzierungsbedarfs zur Verfügung gestanden haben. Am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin 2 nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage über Barmittel in Höhe von mindestens ca. TEUR 27.267 verfügt, die der Bieterin 2 zur Begleichung des Maximalen Finanzierungsbedarfs zur Verfügung gestanden haben. Am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin 3 nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage über Barmittel in Höhe von mindestens ca. TEUR 24.651 verfügt, die der Bieterin 3 zur Begleichung des Maximalen Finanzierungsbedarfs zur Verfügung gestanden haben. Die Eigenmittel der Bieterinnen haben somit nach den Angaben in der Angebotsunterlage mindestens 100 % des Maximalen Finanzierungsbedarfs umfasst. Die Bieterinnen stehen jeweils als Gesamtschuldnerinnen für den Maximalen Finanzierungsbedarf ein. Die Bieterinnen haben somit laut Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage insgesamt sichergestellt, dass ihnen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots ein Barbetrag in Höhe von mehr als EUR 48.676.525,00 aus Eigenmitteln zur Verfügung stehen wird, der dem Maximalen Finanzierungsbedarf entspricht.

6.3. Finanzierungsbestätigung

Ausweislich Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die UniCredit Bank Austria AG, Wien, Österreich, ein von den Bieterinnen unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, mit Schreiben vom 11. Juli 2023, welches der Angebotsunterlage als Anlage 6 beigelegt ist, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterinnen die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Geldmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat der home24 haben keinen Anlass, an der Ordnungsgemäßheit der Finanzierungsbestätigung zu zweifeln.

6.4. Würdigung der von den Bieterinnen getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterinnen haben somit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihnen Mittel mindestens in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen werden.

7. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die die Annahmefrist, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die home24-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Angebot der Bieterinnen zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder home24-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

VI. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

Die Bieterinnen bieten als Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG je home24-Aktie EUR 7,50 in bar. Die Einzelheiten sind unter der Ziffer 10 der Angebotsunterlage dargestellt.

Nach eingehender Prüfung halten Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsgegenleistung sowohl ihrer Art als auch ihrer Höhe nach für fair und angemessen.

1. Gesetzlicher Mindestpreis

Die Angebotsgegenleistung entspricht nach der Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats und auf Basis der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen den Bestimmungen für den Mindestangebotspreis im Sinne der § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 3 WpÜG-AngebotsVO. Danach muss die Gegenleistung mindestens dem in §§ 4 bis 6 WpÜG-Angebotsverordnung dargelegten Mindestwert entsprechen.

Die Angebotsgegenleistung ist zunächst an den Anforderungen zu messen, die das Gesetz hinsichtlich der Mindesthöhe der Gegenleistung stellt.

- Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Fall eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der home24-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Angebotsankündigung („**Sechsmonatsdurchschnittskurs**“) entsprechen. Die Bieterinnen haben ihre Angebotsankündigung am 28. Juni 2023 veröffentlicht. Der von der BaFin den Bieterinnen laut Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage mit Schreiben vom 5. Juli 2023 mitgeteilte Sechsmonatsdurchschnittskurs vor der Angebotsankündigung beträgt EUR 7,23 je home24-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt damit den Sechsmonatsdurchschnittskurs.
- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die home24-Aktien mindestens dem Wert der höchsten von den Bieterinnen, einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb der home24-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Auf Basis der in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beschriebenen sowie der in Anlage 3 der Angebotsunterlage dargestellten Erwerbe haben weder die Bieterinnen noch gemeinsam mit den Bieterinnen handelnde Personen oder ihre Tochterunternehmen während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage home24-Aktien für einen Preis erworben, der höher als EUR 7,50 pro home24-Aktie ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine gegenteiligen Erkenntnisse.

Der Angebotspreis entspricht damit dem von den Bieterinnen gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO anzubietenden Mindestpreis in Höhe von EUR 7,50 und erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG und §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO.

2. **Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die home24-Aktien auf Basis des Angebotspreises je home24-Aktie darüber hinaus unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft analysiert und bewertet. Berücksichtigt wurden dabei der Kurs der home24-Aktie vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin 1 am 5. Oktober 2022 („**Ankündigung des Übernahmeangebots**“), die historische Kursentwicklung der home24-Aktien vor der Ankündigung des Übernahmeangebots, die von Finanzanalysten für die Gesellschaft vor der Ankündigung des Übernahmeangebots veröffentlichten Kursziele, die Annahmequote des Übernahmeangebots, der Kurs der home24-Aktie vor der Angebotsankündigung sowie weitere Annahmen und Informationen. Auf dieser Grundlage halten Vorstand und Aufsichtsrat die von den Bieterinnen angebotene Gegenleistung je home24-Aktie in Höhe von EUR 7,50 aus finanzieller Sicht für fair und angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme – anders als vor der Abgabe ihrer begründeten Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot – keine Fairness Opinion zur Bewertung der angebotenen Gegenleistung eingeholt haben.

2.1. **Prämie gegenüber historischen Aktienkursen je home24-Aktie**

Zur Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat u. a. die historischen Börsenkurse der home24-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Die home24-Aktien waren zum Zeitpunkt der Ankündigung des Übernahmeangebots zum Handel im *Prime Standard*-Segment des Regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die home24-Aktien sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Börse Berlin im Teilsegment *Berlin Second Regulated Market* einbezogen. Zudem sind die home24-Aktien im Handel in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart einbezogen sowie über Tradegate Exchange handelbar. Sie waren zum Zeitpunkt der Ankündigung des Übernahmeangebots in den Indizes CDAX, DAX International Mid 100, Prime All Share sowie Classic All Share enthalten.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die historischen Aktienkurse der home24-Aktie (ISIN DE000A14KEB5) vor der Ankündigung des Übernahmeangebots ein wesentliches Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung darstellen.

Laut der Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot betrug der von der BaFin mitgeteilte gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der home24-Aktien während der letzten sechs Monate vor Ankündigung des Übernahmeangebots am 5. Oktober 2022 zum Stichtag 5. Oktober 2022 EUR 3,11 je home24-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 7,50 je home24-Aktie liegt um EUR 4,39 über diesem Wert, d. h. um 141,16 %.

Gegenüber den folgenden historischen Aktienkursen der home24 vor der Ankündigung des Übernahmeangebots beinhaltet die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 7,50 laut Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage die folgenden Prämien:

- Der XETRA® Schlusskurs vom 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor der Ankündigung des Übernahmeangebots, betrug EUR 3,35. Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 4,15 bzw. 123,88 % auf diesen Schlusskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische XETRA®-Börsenkurs der home24-Aktie für den Monatszeitraum vor und einschließlich des 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor der Ankündigung des Übernahmeangebots, betrug EUR 2,98. Die Angebotsgegenleistung enthält somit eine Prämie von EUR 4,52 bzw. 151,68 % auf diesen Durchschnittsbörsenkurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische XETRA®-Börsenkurs der home24-Aktie für den Dreimonatszeitraum vor und einschließlich des 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor der Ankündigung des Übernahmeangebots, betrug EUR 3,11. Die Angebotsgegenleistung enthält somit eine Prämie von EUR 4,39 bzw. 141,16 % auf diesen Durchschnittsbörsenkurs.

Der Angebotspreis übersteigt zudem auch den von der BaFin laut Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage den Bieterinnen mit Schreiben vom 5. Juli 2023 mitgeteilten Sechsmonatsdurchschnittskurs vor der Angebotsankündigung von EUR 7,23 je home24-Aktie.

Insgesamt stellt der Angebotspreis eine erhebliche Prämie gegenüber den oben genannten historischen Börsenkursen der home24-Aktien vor der Ankündigung des Übernahmeangebots dar.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage dargelegte Auffassung der Bieterinnen, dass der in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage genannten Börsenkurs der home24-Aktie nach der Ankündigung des Übernahmeangebots für die Bestimmung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nicht aussagekräftig ist, da diese maßgeblich durch die in der Ankündigung des Übernahmeangebots angekündigte Angebotsgegenleistung von EUR 7,50 beeinflusst waren, weshalb sie den 4. Oktober 2022 als den letzten Handelstag der home24-Aktie ansehen, an dem die Aktienkurse der home24-Aktien von der Ankündigung des Übernahmeangebots unbeeinflusst waren.

2.2. Prämie gegenüber Durchschnitt der Kursziele von Analysten

Vorstand und Aufsichtsrat haben die verfügbaren Kursziele analysiert, die Finanzanalysten für die home24-Aktie vor dem 4. Oktober 2022, dem letzten Börsenhandelstag vor der Ankündigung des Übernahmeangebots, zuletzt veröffentlicht hatten. Vor der Ankündigung des Übernahmeangebots hatten vier Finanzanalysten die Entwicklungen bei der home24 verfolgt. Der Durchschnitt der von den Finanzanalysten nach Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts 2022 am 16. August 2022 und vor dem 5. Oktober 2022 veröffentlichten Kursziele hat EUR 6,93 und damit weniger als der Angebotspreis betragen. Die SRH AlsterResearch AG hatte am 17. August 2022 ein Kursziel von EUR 8,40 veröffentlicht. Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA hatte am 17. August 2022 ein Kursziel von EUR 11,00 veröffentlicht. Jefferies & Company Inc. hatte am 31. August 2022 ein Kursziel von EUR 4,50 veröffentlicht. Die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG hatte am 13. September 2022 ein Kursziel von EUR 3,80 veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d. h. es wird der ein Jahr nach Erstellung des Berichts herrschende Börsenkurs geschätzt. Die Kursziele und die damit verbundenen

Einschätzungen der Finanzanalysten legen deren Erwartungen und Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe des jeweiligen Kursziels zugrunde.

2.3. Annahmequote des Übernahmeangebots

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Übernahmeangebot von den home24-Aktionären als fair und angemessen eingeschätzt wurde, da das Übernahmeangebot für 23.254.956 home24-Aktien angenommen wurde, das heißt für 69,08 % des derzeitigen Grundkapitals von home24.

2.4. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen haben Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander die Angemessenheit der von den Bieterinnen angebotenen Gegenleistung sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat halten jeweils nach eingehender Prüfung und umfassender Beratung sowie nach Abwägung sämtlicher Umstände den Angebotspreis insbesondere aus den folgenden Gründen für finanziell angemessen:

- Die Angebotsgegenleistung von EUR 7,50 je home24-Aktie enthält einen Aufschlag von 123,88 % auf den letzten XETRA® Schlusskurs der home24-Aktie am 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor der Ankündigung des Übernahmeangebots.
- Die Angebotsgegenleistung von EUR 7,50 je home24-Aktie enthält einen Aufschlag von 151,68 % bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen inländischen XETRA®-Börsenkurs der home24-Aktie für den Monatszeitraum vor und einschließlich des 4. Oktober 2022.
- Die Angebotsgegenleistung von EUR 7,50 je home24-Aktie enthält einen Aufschlag von 141,16 % bezogen auf den von der BaFin mitgeteilten volumengewichteten Sechsmonatsdurchschnittskurs vor und einschließlich des 4. Oktober 2022.
- Der Angebotspreis übersteigt zudem auch den von der BaFin laut Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage den Bieterinnen mit Schreiben vom 5. Juli 2023 mitgeteilten Sechsmonatsdurchschnittskurs vor der Angebotsankündigung von EUR 7,23 je home24-Aktie.
- home24-Aktionäre, die insgesamt 69,08 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der home24 halten, haben das Übernahmeangebot zu dem Angebotspreis von EUR 7,50 angenommen.
- Mit dem Angebotspreis erhalten die home24-Aktionäre die Gelegenheit zu einer sicheren, zeitnahen und fairen Wertrealisierung.

Unter Berücksichtigung der durch Vorstand und Aufsichtsrat vorgenommenen Bewertungen, der sonstigen oben aufgezeigten Aspekte und der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis des Angebotspreises je home24-Aktie die von den Bieterinnen angebotene Gegenleistung zum Datum dieser Stellungnahme für angemessen und fair.

VII. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERINNEN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ZUSAMMENSCHLUSSES

1. Absichten der Bieterinnen

Die Bieterinnen erläutern ihre Absichten unter Ziffer 6 der Angebotsunterlage. Diese Absichten sind die gemeinsamen Absichten der Bieterinnen und der XXXLutz in Bezug auf home24 und haben ihre rechtliche Grundlage in dem zwischen der Bieterin 1, der XXXLutz und home24 am 5. Oktober 2022 abgeschlossenen Business Combination Agreement, dem die Bieterin 2 und die Bieterin 3 durch eine Beitrittsvereinbarung am 28. Oktober 2022 beigetreten sind („BCA“). Nach Ziffer 9 der Angebotsunterlage haben die Bieterinnen und XXXLutz keine Absichten, die von den dort dargestellten Absichten abweichen.

1.1. Delisting

Die Bieterinnen beabsichtigen, gemeinsam mit home24 ein Delisting der home24-Aktien herbeizuführen. home24 hat sich zu diesem Zweck in der Delisting-Vereinbarung vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage, einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterinnen und soweit nach geltendem Recht, insbesondere den Sorgfalts- und Treuepflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats, zulässig, verpflichtet, sich gemeinsam mit den Bieterinnen nach besten Kräften zu bemühen, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um das Delisting zu bewirken. Unter diesen Voraussetzungen wird home24 den Delisting-Antrag mit dem Ziel stellen, das Delisting so bald wie möglich und soweit rechtlich zulässig nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken, wobei das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden wird. Um den Delisting-Antrag zu ermöglichen, haben die Bieterinnen das Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG vorbereitet und veröffentlicht.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Antrag des Vorstands der Gesellschaft stattgibt, widerruft sie die Zulassung der home24-Aktien zum Handel am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse. home24 hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, keine Zulassung zum Handel der home24-Aktien zu einem geregelten Markt einer Börse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Einbeziehung der home24-Aktien in den Freiverkehr einer Börse oder eines anderen multilateralen Handelssystems oder organisierten Handelssystems im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung bewirken.

Gemäß § 46 Abs. 3 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Das Delisting wird insbesondere die folgenden Auswirkungen auf die home24-Aktien und für die home24-Aktionäre haben:

- Mit dem Vollzug des Delistings endet der Handel der home24-Aktien am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Bieterinnen gehen davon aus, dass die Geschäftsführung der Börse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin zeitnah mit Widerruf der Zulassung des Handels im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung der home24-Aktien in den Teilbereich Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin aufheben wird. Die

home24-Aktien sind dann nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die home24-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für die home24-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Handelbarkeit der home24-Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen kann.

- Mit dem Vollzug des Delistings endet zugleich der Handel der home24-Aktien in XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. in Gettex, dem elektronischen Handelssystem der Börse München.
- Mit dem Vollzug des Delistings werden auf den Handel mit home24-Aktien einige Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr finden, insbesondere §§ 33 ff. WpHG und §§ 48 ff. WpHG, Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten) und Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien, 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies wird zu einem niedrigeren Informations- und Schutzniveau für die home24-Aktionäre führen.

1.2. **Marken und Gesellschaftsstruktur**

Laut Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterinnen nach dem Vollzug des Angebots, die Kernmarken der home24-Gruppe als unabhängige Marken beizubehalten und fortzuführen, und werden home24 dabei unterstützen, das Markenbewusstsein für diese Marken weiter zu steigern. Die Bieterinnen beabsichtigen auch keine Änderung der Gesellschaftsstruktur der home24-Gruppe, d. h. einer Holdinggesellschaft und mit mehreren Tochtergesellschaften.

1.3. **Sitz und Standorte**

Nach Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage ist es die Absicht der Bieterinnen, den Satzungssitz und Sitz der Unternehmensleitung von home24 in Berlin beizubehalten. Die Bieterinnen beabsichtigen ebenfalls nicht, die Standorte wesentlicher Unternehmensteile der home24-Gruppe zu verlegen oder zu schließen.

1.4. **Künftige Finanzierung**

Nach Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterinnen, der home24, im Falle weiteren Finanzierungsbedarfs der home24 nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, Eigen- oder Fremdkapitalmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen, soweit der home24 selbst eine Finanzierung an den Finanzierungsmärkten nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist, insbesondere durch die in der Delisting-Vereinbarung vereinbarte und unter Ziffer 8.4.2(a) der Angebotsunterlage dargestellte finanzielle Unterstützung.

1.5. Corporate Governance

Die Bieterinnen und XXXLutz haben laut Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage vollstes Vertrauen in den Vorstand von home24 in seiner derzeitigen Zusammensetzung. Daher haben die Bieterinnen und XXXLutz im Vorfeld in dem BCA der inzwischen durchgeführten Verlängerung der Anstellungsverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder und deren Wiederbestellungen, jeweils über den 31. Dezember 2022 hinaus, zugestimmt. Die Bieterinnen und XXXLutz beabsichtigen nach den Angaben in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage, den Vorstand home24 bei der Umsetzung seiner Geschäftsstrategie zu unterstützen und mit dem Vorstand sowie dem erweiterten Managementteam konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung und Ressortzuständigkeit wird home24 daher weiterhin unabhängig und ausschließlich in eigener Verantwortung im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften leiten. Die Bieterinnen und XXXLutz beabsichtigen nicht, Einfluss auf die Größe, Struktur und Zuständigkeiten des Vorstands auszuüben.

Der Aufsichtsrat von home24 besteht aus vier Mitgliedern. Die Bieterinnen und XXXLutz beabsichtigen gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage nicht, die Größe des Aufsichtsrats zu ändern. Der Aufsichtsrat soll auch nach dem Vollzug des Angebots aus vier Mitgliedern bestehen. Die Bieterinnen und XXXLutz sind im Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern vertreten, was ihre Kapitalbeteiligung an home24 adäquat widerspiegelt, wie dies im BCA vereinbart und von der Hauptversammlung am 30. Juni 2023 beschlossen wurde.

1.6. Mitarbeiter

Die Bieterinnen beabsichtigen nach Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage, einen konstruktiven Dialog mit allen Mitarbeitern und dem Betriebsrat von home24 sowie allen etwaigen zukünftig gebildeten Betriebsräten der home24-Gruppe zu führen und die home24-Gruppe darin zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu erhalten und weiterzuentwickeln, um die Arbeitnehmerschaft der home24-Gruppe zu erhalten, Talente zu fördern und weitere zu gewinnen.

Die Bieterinnen beabsichtigen laut Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage, die derzeitigen wesentlichen Beschäftigungsbedingungen und die Bedingungen für die Organisation von Arbeitnehmervertretungen von home24 und der home24-Gruppe im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs beizubehalten.

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterinnen nach Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage, innerhalb der zwölf Monate seit dem Abschluss des BCA keine betriebsbedingten Kündigungen aufgrund des Vollzugs des Übernahmeangebots oder dieses Angebots direkt oder indirekt zu veranlassen, wobei im Unternehmensinteresse erforderliche betriebsbedingte Kündigungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht ausgeschlossen sind. Die Bieterinnen haben danach keine darüber hinausgehenden Absichten in Bezug auf betriebsbedingte Kündigungen. Sofern nach Vollzug des Übernahmeangebots und nachfolgender weiterer Integration Redundanzen entstehen sollten, die eine Auswahl von Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand erfordert, erfolgt eine solche Auswahl nach dem *best in class*-Prinzip. Sofern sich herausstellt, dass einem Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand keine entsprechende Stelle bei home24 oder in einem mit XXXLutz oder den Bieterinnen verbundenen Unternehmen mehr eingeräumt werden kann, wird dem entsprechenden Mitarbeiter eine angemessene Abfindung angeboten werden.

Die Bieterinnen beabsichtigen weiter nach Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage, home24 bei der Ablösung sämtlicher der unter den bestehenden *Long Term Incentive Plans*, einem anteilsbasierten

Vergütungselement von home24, gegebenen Ansprüche der Teilnehmer unter diesen Programmen weiterhin zu unterstützen.

1.7. **Beabsichtigter Squeeze-Out**

Die Bieterinnen beabsichtigen laut ihrer Angaben in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage nach Vollzug des Angebots und vorbehaltlich des Erreichens der dafür erforderlichen Mehrheit von 95 %, einen aktienrechtlichen *Squeeze-Out* gemäß §§ 327a ff. AktG zu prüfen. Zudem beabsichtigen die Bieterinnen, eine Umwandlung der Rechtsform einer der Bieterinnen in eine deutsche Aktiengesellschaft und die Übertragung der von den verbliebenen home24-Aktionären gehaltenen home24-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz, §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher *Squeeze-out*) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der home24 auf die entsprechende Bieterin zu prüfen. In diesen Fällen würde die Hauptversammlung von home24 die Übertragung der home24-Aktien der verbliebenen home24-Aktionäre auf diese Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterinnen und XXXLutz nach Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage keine Strukturmaßnahmen, insbesondere wird weder eine der Bieterinnen noch XXXLutz in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem BCA für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vollzug des Übernahmeangebots mit home24 keinen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließen.

2. **Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die home24 und zu den von den Bieterinnen verfolgten Zielen**

Das BCA und die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterinnen stellen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat sinnvolle Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Unterstützung der home24 durch die Bieterinnen und die XXXLutz im besten Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und sonstigen Interessengruppen dar.

2.1. **Delisting**

Vorstand und Aufsichtsrat von home24 unterstützen das Delisting. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Aktionärsstruktur von home24 die mit einer fortbestehenden Börsennotierung der home24-Aktie verbundenen Kosten für home24 nicht mehr gerechtfertigt und die kapitalmarktrechtlichen Berichtspflichten nicht mehr erforderlich sein werden. Zudem werden die Komplexität der Geschäftstätigkeit von home24 und die geltenden rechtlichen Anforderungen durch das Delisting reduziert, was in gewissem Umfang Managementkapazitäten freisetzen und dadurch weitere Kosten senken würde.

2.2. **Absichten der Bieterinnen im Übrigen**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterinnen und XXXLutz home24 mit Blick auf die Marken von home24 unterstützen wollen und keine Änderung der Gesellschaftsstruktur, des Sitzes von home24 oder seiner Standorte beabsichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen darüber hinaus, dass die Bieterinnen den Vorstand bei der Umsetzung seiner Geschäftsstrategie unterstützen, mit diesem konstruktiv zusammenarbeiten wollen und dabei auch seine Unabhängigkeit und Leitung von

home24 in eigener Verantwortung respektieren. Weiter begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere auch die Absichten der Bieterinnen in Bezug auf die Unterstützung bei der künftigen Finanzierung der home24. Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat von home24 die Absichten der Bieterinnen und XXXLutz mit Blick auf die Mitarbeiter von home24. Die Absichten der Bieterinnen und von XXXLutz mit Blick auf den von diesen beabsichtigten Squeeze-Out nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis.

VIII. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HOME24-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, home24-Aktionären die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der home24-Aktionäre bezüglich der Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Aufstellung nicht abschließend sein, weil individuelle Umstände nicht für jeden home24-Aktionär berücksichtigt werden können. Jeder home24-Aktionär muss das Angebot eigenständig bewerten und sich in eigener Verantwortung ein Urteil über die Auswirkungen des Angebots und dessen Annahme bilden.

home24-Aktionäre müssen unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen wollen. Die folgenden Punkte können dabei nur als eine Leitlinie dienen. Jeder home24-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, ob home24-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen home24-Aktionär sachverständigen Rat (auch bezüglich ihrer persönlichen Umstände sowie bezüglich der geltenden rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften) einzuholen, sofern und soweit dies nötig oder für die Entscheidungsfindung förderlich ist.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

home24-Aktionäre, die das Angebot annehmen, verlieren bei Closing mit der Übertragung ihrer home24-Aktien auf die Bieterinnen ihre darauf beruhenden Mitgliedschafts- und Vermögensrechte sowie ihre Stellung als Aktionäre der home24 und erhalten als Gegenleistung die Angebotsgegenleistung. Sie sollten deswegen insbesondere Folgendes beachten:

- Als Ergebnis der Annahme des Angebots kommt gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage zwischen dem annehmenden home24-Aktionär und den Bieterinnen ein Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Eingereichten home24-Aktien zustande. Die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten home24-Aktien erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage, bei Vollzug dieses Angebots. Alle zum Zeitpunkt der Abwicklung existierenden Nebenrechte der Eingereichten home24-Aktien werden mit dem Übergang des Eigentums an den Eingereichten home24-Aktien auf die Bieterinnen übertragen. Die Verträge zwischen den home24-Aktionären, die das Angebot annehmen, und den Bieterinnen unterliegen deutschem Recht.
- home24-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der home24-Aktien, von Dividenden oder einer positiven Geschäftsentwicklung der home24 profitieren.
- Der Vollzug, der durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge erfolgt erst, wenn alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterinnen rechtlich wirksam auf deren Eintritt – sofern rechtlich möglich – verzichten.

- Jeder home24-Aktionär, der das Angebot annimmt, gibt unwiderruflich die in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage genannten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage in Ziffer 17 genannten Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. home24-Aktionäre sind für die Eingereichten home24-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Eingereichte home24-Aktien können gemäß Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der home24-Aktien in ISIN DE000A32VPF1 nicht mehr über die Börse gehandelt werden.
- Erwerben die Bieterinnen, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse home24-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Angebotsgegenleistung gewährt oder vereinbart, so sind die Bieterinnen verpflichtet, den home24-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Im Übrigen können die Bieterinnen auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse home24-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen home24-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot angenommen haben.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

home24-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre home24-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin home24-Aktionäre, sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterinnen in Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- home24-Aktionäre tragen unmittelbar das Risiko der zukünftigen Entwicklung der home24 und der weiteren Entwicklung des Börsenkurses der home24-Aktie. Zwar kann die zukünftige Kursentwicklung der home24-Aktie nicht vorhergesagt werden, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der gegenwärtige Kurs der home24-Aktie durch die Angebotsankündigung der Bieterinnen bzw. die Veröffentlichung der Angebotsunterlage beeinflusst ist und sich nicht auf dem derzeitigen Niveau halten wird.
- Die home24-Aktien sind aktuell unter der ISIN DE000A14KEB5 zum Handel am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die home24-Aktien sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Börse Berlin im Teilssegment Berlin Second Regulated Market einbezogen. Zudem sind die home24-Aktien zum Handel in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart einbezogen sowie über Tradegate Exchange handelbar. Die home24 ist gegenwärtig unter anderem in den Indizes CDAX, DAXsector All Retail und General All-Share enthalten. Eine deutliche Verringerung des Streubesitzes kann dazu führen, dass die home24-Aktien nicht mehr die von den jeweiligen Indexanbietern definierten Kriterien für die Aufnahme in die genannten Indizes erfüllen. Ein zukünftiger Ausschluss von home24-Aktien aus einem oder

mehreren dieser Indizes könnte dazu führen, dass Investmentfonds oder andere institutionelle Anleger (deren Anlagen den jeweiligen Index widerspiegeln oder an ihn gebunden sind) ihre home24-Aktien veräußern. Die Folge davon könnte ein Überangebot an home24-Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt sein, was zu einer Belastung des Börsenkurses der home24-Aktien führen könnte.

- Unabhängig von der Liquidität der home24-Aktien wird home24 gemäß der Delisting-Vereinbarung (siehe oben Abschnitt IV.2) unter den darin vereinbarten Voraussetzungen bei der Frankfurter Wertpapierbörse spätestens sieben Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist einen Delisting-Antrag stellen. In diesem Fall könnte die Handelbarkeit der home24-Aktien erheblich eingeschränkt werden und es gäbe keine gesteigerten Berichtspflichten aufgrund der Börsennotierung im regulierten Markt mehr. Der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt ist nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Angebot zum Erwerb aller antragsrelevanten home24-Aktien nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde. Das vorliegende Angebot ist ein solches Delisting-Erwerbsangebot. home24-Aktionäre werden im Anschluss an den Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Markts profitieren.
- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten die Bieterinnen bereits 27.430.261 home24-Aktien, was ungefähr 81,48 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von home24 entspricht. Nach Vollzug des Angebots werden sich die Beteiligungen der Bieterinnen weiter erhöhen. Die Bieterinnen verfügen daher über die notwendige Stimmrechtsmehrheit, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung der home24 durchsetzen zu können. Die Bieterinnen verfügen insbesondere auch über die erforderliche qualifizierte Mehrheit, um einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit home24 als beherrschtem Unternehmen abzuschließen (vgl. Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage). In diesem Fall könnten die Bieterinnen oder ein anderes Unternehmen der XXXLutz-Gruppe als herrschendes Unternehmen dem Vorstand verbindliche Anweisungen zur Führung der Geschäfte der home24 erteilen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bedeutet, dass die Bieterinnen die Überweisung des gesamten Bilanzgewinns der Gesellschaft verlangen können. In diesem Fall müsste das herrschende Unternehmen der XXXLutz-Gruppe eine angemessene Abfindung in Aktien der Bieterinnen oder in Form von Barzahlungen an die verbleibenden home24-Aktionäre anbieten, ihnen einen Ausgleich zahlen und einen etwaigen Jahresfehlbetrag der home24 (falls vorhanden) ausgleichen. Es ist denkbar, dass der Wert der jeweiligen Entschädigung höher oder niedriger ist als die Angebotsgegenleistung. Allerdings weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die Bieterinnen im BCA verpflichtet haben, für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Closing keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der home24 abzuschließen (siehe auch Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage und Abschnitt VII.1.7 dieser Stellungnahme).
- Ohne den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags besteht aufgrund der Mehrheitsbeteiligung der Bieterinnen an der home24 ein sog. faktisches Konzernverhältnis mit den Bieterinnen. Die rechtlichen Grundsätze für einen faktischen Konzern nach den §§ 311 ff. AktG schränken die Leitung und Koordinierung von Handlungen zwischen den Bieterinnen und home24 ein. Der Vorstand der home24 leitet

gemäß § 76 Abs. 1 AktG die Gesellschaft weiterhin in eigener Verantwortung. Er muss alle auf Veranlassung der Bieterinnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen daraufhin überprüfen, ob diese für home24 nachteilhaft sind. Falls dies der Fall ist, dürfen jene nur dann vorgenommen werden, wenn die Nachteile quantifizierbar sind und von den Bieterinnen gemäß den rechtlichen Vorgaben wieder ausgeglichen werden. In diesem Rahmen vorgenommene Rechtsgeschäfte und Maßnahmen muss der Vorstand der home24 im Einzelnen und fortlaufend dokumentieren und in einem Abhängigkeitsbericht darüber berichten.

- Die Bieterinnen führen in den Ziffern 9.6 und 16 der Angebotsunterlage aus, dass sie, sofern sie nach dem Closing oder zu einem späteren Zeitpunkt über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügen, im Rahmen des rechtlich Zulässigen einen Beschluss über bestimmte *Squeeze-Out*-Maßnahmen herbeiführen können. Die Bieterinnen könnten (i) einen verschmelzungsrechtlichen *Squeeze-Out* gemäß § 62 Abs. 5 UmwG im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der home24 auf eine der Bieterinnen prüfen, sofern der entsprechenden Bieterin zu einem Zeitpunkt nach Vollzug des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der home24 gehören, (ii) oder einen *Squeeze-Out* gemäß §§ 327a ff. AktG prüfen, sofern einer der Bieterinnen oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu einem Zeitpunkt nach Closing mindestens 95 % des Grundkapitals der home24 gehören. Aus den vorgenannten *Squeeze-Out*-Maßnahmen würde sich die Verpflichtung der Bieterinnen ergeben, den Minderheitsaktionären ein Angebot gegen eine angemessene Gegenleistung zu unterbreiten oder eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten, jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung. Diese Ausgleichszahlungen sind in der Regel an dem gesamten Unternehmenswert orientiert und unterliegen der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren. Es ist denkbar, dass der Wert der betreffenden Ausgleichszahlungen höher, gleich oder niedriger ist als die Angebotsgegenleistung.
- Die Bieterinnen verfügen bereits über die erforderliche qualifizierte Mehrheit, um einen Beschluss über bestimmte Strukturmaßnahmen herbeizuführen. Bei einer Reihe dieser Maßnahmen, unter anderem bei Satzungsänderungen (einschließlich Rechtsformwechseln), Kapitalerhöhungen, dem Ausschluss des Bezugsrechts der dann bestehenden home24-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen und Auflösungen (einschließlich einer so genannten „übertragenden Auflösung“), welche die Bieterinnen aufgrund ihrer bestehenden Kontrollposition als Mehrheitsaktionärin durchführen könnten, wäre home24-Aktionären nicht notwendigerweise eine Abfindung anzubieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf den Preis oder den Wert der home24-Aktien (berechnet auf der Grundlage des Wertes der Gesellschaft) haben können.

IX. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Laut Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 gestattet. Der Vollzug des Angebots bedarf keiner behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren.

X. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER HOME24

Die Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der home24 gehandelt haben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang jedoch auf die folgenden besonderen Interessenlagen einzelner Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder hin:

1. Abfindung des LTIP

Nach den im BCA getroffenen Vereinbarungen zwischen den Bieterinnen, der XXXLutz und der Gesellschaft wird die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern ein Angebot für eine Ablösung sämtlicher ihrer unter dem LTIP gegebenen Ansprüche für die jeweilige Restlaufzeit des LTIP unterbreiten. Nach Ziffer 18 der Angebotsunterlage erkennen die Bieterinnen die bisherige Leistung des Vorstands an und beabsichtigen, auch in Zukunft angemessene, attraktive und auch leistungsabhängige Vergütungsbestandteile zur Incentivierung des Vorstands anzubieten bzw. zu unterstützen, die mit dem derzeitigen Vergütungssystem wirtschaftlich vergleichbar sind.

2. Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung seiner Geschäftsstrategie

Die Bieterinnen und XXXLutz haben laut Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage vollstes Vertrauen in den Vorstand von home24 in seiner derzeitigen Zusammensetzung. Daher haben die Bieterinnen und XXXLutz im Vorfeld in dem BCA der inzwischen durchgeführten Verlängerung der Anstellungsverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder und deren Wiederbestellungen, jeweils über den 31. Dezember 2022 hinaus, zugestimmt. Die Bieterinnen und XXXLutz beabsichtigen, den Vorstand home24 bei der Umsetzung seiner Geschäftsstrategie zu unterstützen und mit dem Vorstand sowie dem erweiterten Managementteam konstruktiv zusammenzuarbeiten. Zudem haben sich die Bieterinnen und XXXLutz in der Delisting-Vereinbarung zu einer finanziellen Unterstützung der Gesellschaft verpflichtet (wie in Abschnitt IV.3 dieser Stellungnahme dargestellt).

3. Vertretung der Bieterinnen und von XXXLutz im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat von home24 besteht aus vier Mitgliedern. Die Bieterinnen und XXXLutz sind im Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern vertreten, nämlich Herr Mag. Michael Seifert, Frau Mag. Nikola Seifert sowie Herrn Mag. Matthias Ley.

Herr Mag. Michael Seifert ist Geschäftsführer der Bieterin 1 und der Bieterin 3. Darüber hinaus ist er Geschäftsführer der XXXLutz Verwaltungs GmbH, einer Komplementärin der XXXLutz. Frau Mag. Nikola Seifert ist Geschäftsführerin der Bieterin 1 und der XXXLutz Verwaltungs GmbH. Herr Mag. Matthias Ley ist Beteiligungsmanager Deutschland, Frankreich, Schweiz und M&A-Manager der XXXLutz-Gruppe.

4. Keine sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Darüber hinaus wurden weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern der home24 im Zusammenhang mit dem Angebot von den Bieterinnen oder mit den Bieterinnen gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

XI. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Beide Mitglieder des Vorstands hatten für die von ihnen direkt oder indirekt gehaltenen home24-Aktien das Übernahmeangebot angenommen. Zu dem Zeitpunkt dieser Stellungnahme halten beide Mitglieder des Vorstands keine home24-Aktien mehr.

Herr Dr. Philipp Kreibohm hatte für die von ihm bis zum Ende des Übernahmeangebots direkt oder indirekt gehaltenen home24-Aktien ebenfalls das Übernahmeangebot angenommen. Er beabsichtigt, das Angebot für alle von ihm seit dem Ende des Übernahmeangebots als Folge der Ausübung von Bezugsrechten im Rahmen des LTIP erworbenen und direkt oder indirekt gehaltenen home24-Aktien anzunehmen. Falls Herr Dr. Philipp Kreibohm entsprechend seiner Absicht das Angebot annimmt, erhält er für die von ihm Eingereichten home24-Aktien die gleiche Angebotsgegenleistung, die auch alle anderen home24-Aktionäre im Rahmen dieses Angebot für ihre Eingereichten home24-Aktien erhalten. Die drei weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats der home24 halten weder direkt noch indirekt home24-Aktien.

XII. EMPFEHLUNG

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme und unter Berücksichtigung aller Umstände des Angebots sowie der Ziele und Absichten der Bieterinnen, wie sie sich aus der Angebotsunterlage und der Delisting-Vereinbarung ergeben, haben Vorstand und Aufsichtsrat – unabhängig voneinander – die Bedingungen des Angebots geprüft und bewertet und sind der Ansicht, dass die Angebotsgegenleistung fair und angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG ist.

Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen das Angebot und sind der Auffassung, dass der Vollzug des Angebots im besten Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und sonstigen Interessengruppen liegt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme, unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot und empfehlen den home24-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Ungeachtet dessen ist jeder home24-Aktionär allein dafür verantwortlich, seine eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Würdigung aller Umstände, seiner persönlichen und steuerlichen Verhältnisse und seiner eigenen Einschätzung über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der home24-Aktie zu treffen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen home24-Aktionär, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung (auch im Hinblick auf die Berücksichtigung individueller Gesamtumstände und anwendbarer Rechts- und Steuervorschriften) einzuholen, soweit dies zur Entscheidung im Hinblick auf die Annahme des Angebots notwendig oder hilfreich ist.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen home24-Aktionär führen sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat hatten Gelegenheit, Entwürfe der Angebotsunterlage bereits vor der ersten Einreichung bei der BaFin zu prüfen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde vom Aufsichtsrat – nach umfassender Beratung über den finalen Entwurfsstand dieser Stellungnahme – am 28. Juli 2023 unter Enthaltung der Aufsichtsratsmitglieder Herr Matthias Ley und Frau Nikola Seifert sowie entschuldigter Abwesenheit von Herrn Michael Seifert beschlossen. Der Vorstand hat den Inhalt dieser Stellungnahme am 28. Juli 2023 einstimmig beschlossen.

Berlin, den 28. Juli 2023

home24 SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage

Mit der home24 gemeinsam handelnde Personen mit Ausnahme der Bieterinnen und mit diesen verbundene Personen

(Tochterunternehmen der home24)

Gesellschaft	Sitz	Land
Butlers Beteiligungs GmbH	Köln	Deutschland
Butlers Comercio España S.L.	Madrid	Spanien
Butlers Comercio España S.L., S.C.	Madrid	Spanien
Butlers GmbH & Co. KG	Köln	Deutschland
Butlers Handel GmbH	Köln	Deutschland
Butlers Holding GmbH & Co. KG	Köln	Deutschland
Butlers Holding Management GmbH	Köln	Deutschland
Butlers Import GmbH	Köln	Deutschland
Butlers Invest GmbH	Köln	Deutschland
Butler Trading Ltd.	London	Großbritannien
Club of Style (Shenzhen) Ltd.	Shenzhen	Volksrepublik China
Fashion4home Inc.	Dover	USA
home24 eLogistics GmbH & Co. KG	Berlin	Deutschland
home24 eTrading GmbH	Berlin	Deutschland
home24 Holding GmbH & Co. KG	Berlin	Deutschland
home24 Outlet GmbH	Berlin	Deutschland
home24 Polska S.A.*	Breslau	Polen
home24 Retail GmbH	Berlin	Deutschland
home24 Verwaltungs GmbH	Berlin	Deutschland
Ideenreich Invest GmbH	Köln	Deutschland
Jade 1216. GmbH	Berlin	Deutschland
Jade 1412. GmbH	Berlin	Deutschland
Mobly Comércio Varejista Ltda.	São Paulo	Brasilien
Mobly Hub Transportadora Ltda.	São Paulo	Brasilien
Mobly Tech Ltda.	São Paulo	Brasilien
Mobly S.A.	São Paulo	Brasilien
SPV-4 Furniture Services GmbH*	Berlin	Deutschland
Union Wealthy Trading Ltd.	Hongkong	Volksrepublik China

* Gesellschaft befindet sich in Liquidation.